

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Dieter Bohlen und Ernst August von Hannover gegen Deutschland ... 3

EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Gerichtshof: Mitgliedstaaten können Schutzbestimmungen beim Live-Streaming verstärken ... 3

LÄNDER

AT-Österreich

BVwG beanstandet die Apps „Wahl 13“ und „Skiwelt-cup“ des ORF ... 4

BA-Bosnien Und Herzegowina

Neues Gesetz der RS zu öffentlicher Ruhe und Ordnung sieht soziale Netzwerke als öffentlichen Raum ... 5

BE-Belgien

Flämischer Regulierer erläutert Bestimmungen hinsichtlich redaktioneller und kommerzieller Inhalte ... 5

BG-Bulgarien

Verstoß bei Lautstärke von Werbung ... 6
Änderungen des Urheberrechtsgesetzes setzen Richtlinie zu verwaisten Werken um ... 6
Bericht zum Anteil europäischer Produktionen 2013 ... 7

DE-Deutschland

BGH hält Individualisierbarkeit durch das Tatopfer für ausreichend ... 7
OLG Frankfurt verneint öffentliche Wiedergabe in Dartclub oder bei Skatrunde ... 8
KJM erkennt weitere Jugendschutzprogramme unter Auflagen an ... 8

FR-Frankreich

Französische Profifußballliga erwirkt Verbot der Ausstrahlung von Spielen ihrer 1. und 2. Liga auf einer Streaming-Seite ... 9
Satirezeichnungen über Politiker im Fernsehen: Pariser Berufungsgericht bestätigt Recht auf Karikatur ... 10
Die Ausstrahlung des Bildes einer Person ist legal, wenn sie sich zu einem Thema von allgemeinem Interesse äußert ... 11

GB-Vereinigtes Königreich

Rundfunkveranstalter verstößt in Nachrichtenbeiträgen zur Ukraine gegen Unparteilichkeitsregeln ... 12
Vox-Pop-Interviews über Polizei nicht unparteiisch und sachlich nicht richtig ... 13
Regulierer kündigt Vergabe von Sendezeiten für Wahlsendungen der Parteien an ... 14

HR-Kroatien

CEM verabschiedet neue Jugendschutzvorschriften in elektronischen Medien ... 14

IE-Irland

Neue Rundfunkleitlinien für Berichterstattung über Referenden ... 15

IT-Italien

Strategien für Ultrabreitband und digitales Wachstum ... 15
Parlamentarische Anhörung des AGCOM-Präsidenten zur Erhebung über die audiovisuellen Mediendienste ... 16

LU-Luxemburg

Neues Gesetz über den Filmfonds für die audiovisuelle Produktion ... 17
Neue großherzogliche Verordnung über den Filmfonds für die audiovisuelle Produktion ... 18

MD-Moldau

Sanktionen gegen russische Sendungen ... 19

NL-Niederlande

Gericht lehnt Streichung von Suchmaschinenergebnissen ab ... 19
Rundfunkveranstalter zu teilweiser Entfernung von Videobericht über Polizeirazzia verurteilt ... 20
Niederländischer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter zur Änderung von Bericht über Betrugsvorwürfe verurteilt ... 21
Niederländische Medienbehörde verhängt EUR 150 000 Geldstrafe gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ... 21
Neues niederländisches Cookie-Gesetz tritt in Kraft ... 22

RO-Rumänien

Änderung des Urheberrechts ... 23
Änderungen des audiovisuellen Gesetzes abgelehnt ... 24
Gesetz über investigativen Journalismus vom Senat zurückgewiesen ... 24
Regionale digitale Multiplexe vergeben ... 25

RU-Russische Föderation

Medienrat zu Fernsehpropaganda ... 26

SK-Slowakei

Befürwortung von Antworten auf ein Referendum sind keine politische Werbung ... 26

UA-Ukraine

Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geändert ... 27
Hürde für russische Programme errichtet ... 28
Sanktionen gegen russische Sendungen ... 28

DE-Deutschland

Duzen in Werbung für Online-Rollenspiel stellt keine verbotene Kinderwerbung dar ... 30

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard
Hofstötter, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Erwin Rohwer • Paul Green • Elena
Mihaylova • Katherine Parsons • Marco Polo Sàrl • Stefan
Pooth • Roland Schmid • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera
Blázquez • Ronan Fahy • Gianna Iacino • Barbara
Grokenberger • Julie Mamou • Annabel Brody

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2015 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Dieter Bohlen und Ernst August von Hannover gegen Deutschland

In zwei Fällen von humorvoller Werbung für Zigaretten entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass für deutsche Behörden kein Anlass zum Eingreifen bestand, um das Ansehen zweier in der Öffentlichkeit stehender Personen, deren Namen ohne deren Zustimmung in Werbeanzeigen verwendet wurden, zu schützen. Im Besonderen stellte der EGMR fest, dass der BGH ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Meinungsfreiheit (Art. 10) und Achtung des Privatlebens (Art. 8) gefunden hat.

Der erste Beschwerdeführer, Dieter Bohlen, ist ein bekannter Musiker und Produzent; beim zweiten Beschwerdeführer, Ernst August von Hannover, handelt es sich um den Ehemann der Prinzessin Caroline von Monaco. Im Jahr 2000 hatte die Firma British American Tobacco (Deutschland) in einer Werbekampagne die Vornamen der beiden im Zusammenhang mit Vorfällen in Verbindung mit Bohlen bzw. Hannover verwendet; beide hatten eine Unterlassungsverfügung erwirkt. Der Zigarettenhersteller stellte die Kampagne darauf sofort ein, weigerte sich aber, Schadensersatz für die Verwendung der Vornamen von Bohlen und Hannover zu leisten. Das Landgericht und auch das Oberlandesgericht Hamburg gaben der Klage statt, und sprachen den Beschwerdeführern EUR 100.000 bzw. EUR 35.000 Schadensersatz zu. Doch der BGH hob diese Entscheidungen auf und ging dabei davon aus, dass die Werbung - trotz ihres kommerziellen Charakters - zur Bildung einer öffentlichen Meinung beitragen könne, der Imagewert der Beschwerdeführer nicht ausgenutzt worden sei und die Werbung keine herabsetzenden Elemente enthalte. Auf Grundlage dieser Kriterien wies der BGH die Forderungen der Beschwerdeführer auf Schadensersatz zurück. Bohlen und Hannover legten beim EGMR Menschenrechtsbeschwerde ein, in denen sie geltend machten, dass die Urteile des BGH gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie ihrer Namen nach Art. 8 der Europäischen Konvention der Menschenrechte verstoßen.

Der EGMR erinnerte an seine einschlägigen Kriterien für die Abwägung des Rechts auf Privatleben gegenüber dem Recht auf Meinungsfreiheit als Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse, aufgrund Bekanntheit und vorausgegangenem Verhalten der betreffenden Person sowie Gegenstand, Inhalt, Form und Wirkung der Veröffentlichung. Der EGMR

war der Auffassung, dass die Werbeanzeigen in gewisser Weise geeignet sind, zur Bildung einer öffentlichen Meinung beizutragen, da sie sich auf ironische Weise mit Ereignissen auseinandersetzen, die Gegenstand öffentlicher Diskussionen waren. Weiter ging der Gerichtshof davon aus, dass die Beschwerdeführer allgemein so bekannt sind, dass sie nicht den Anspruch auf Schutz des Privatlebens haben, den etwa Personen genießen, die nicht öffentlich bekannt sind und bisher nicht im Lichte der Öffentlichkeit standen. Darüber hinaus waren die Anzeigen mit den Anspielungen auf die fraglichen Personen nach Auffassung des EGMR im Hinblick auf das Image der Beschwerdeführer nicht herabsetzend - aber sehr wohl humorvoll. Der EGMR schloss sich dem BGH an und stellte fest, dass in diesem Fall das Recht auf Meinungsfreiheit des Zigarettenherstellers Vorrang hat und dass die Ablehnung der Schadensersatzansprüche gerechtfertigt ist, da die Beschwerdeführer bereits die Einstellung der fraglichen Werbekampagne erreicht haben. Damit sei ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Meinungsfreiheit und Achtung des Privatlebens gefunden worden. Mit sechs zu einer Stimme verneinte der EGMR einen Verstoß gegen Art. 8 der EMRK in beiden Fällen.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième section), affaire Bohlen c. Allemagne, requête n°53495/09, 19 février 2015* (Urteil des EGMR (Fünfte Sektion), Rechtssache Bohlen gegen Deutschland, Beschwerde Nr. 53495/09, 19. Februar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17485>

FR

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième section), affaire Ernst August von Hannover c. Allemagne, requête n°53649/09, 19 février 2015* (Urteil des EGMR (Fünfte Sektion), Rechtssache Ernst August von Hannover gegen Deutschland, Beschwerde Nr. 53649/09, 19. Februar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17486>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Gerichtshof: Mitgliedstaaten können Schutzbestimmungen beim Live-Streaming verstärken

Im Jahr 2007 zeigte der schwedische Fernsehsender Canal+ (jetzt „C More“) in seinem Bezahlprogramm (Pay-TV) die Übertragung von Eishockeyspielen u.a. über Live-Streaming im Internet. Produzent der Programme war die Firma C More Entertainment AB (C More), die Senderechte lagen bei derselben Firma.

In den Monaten Oktober und November 2007 schaltete eine Privatperson auf ihrer Website - eine inoffizielle Website für ihre schwedische Lieblingseishockeymannschaft - Links zu der Übertragung der

Eishockeyspiele. Über diese Hyperlinks hatten Besucher der Website die Möglichkeit, Direktübertragungen der Spiele auf ihren Computern unentgeltlich zu verfolgen. C More sah darin einen Verstoß gegen das schwedische Urheberrecht und erhob Klage. Dabei ging C More davon aus, dass die Übertragung der Spiele an sich als Kunstwerk zu bewerten ist und damit auch verwandte Schutzrechte seitens der Produzenten der Bild- und Tonaufnahmen bestehen.

In Entscheidungen der Vorinstanzen waren das Bezirksgericht und das Berufungsgericht zu der Überzeugung gelangt, dass hier nach schwedischem Urheberrecht ein Verstoß gegen die verwandten Schutzrechte von C More vorliegt. Im Hinblick auf die Frage, ob der Kommentar und die Übertragung insgesamt unter das Urheberrecht fallen, kamen die Gerichte zu unterschiedlichen Ergebnissen. (Siehe IRIS 2011-1/47 und IRIS 2011-9/33).

Der Fall liegt jetzt beim Obersten Schwedischen Gerichtshof, der das Verfahren ausgesetzt hat, um ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof zu stellen: „Können die Mitgliedstaaten die Ausschließlichkeitsrechte der Urheber umfassender schützen, indem auch Handlungen, die über den Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 [der Richtlinie 2001/29; InfoSoc-Richtlinie] hinausgehen, unter den Begriff „öffentliche Wiedergabe“ fallen?“

Der EuGH stellte zunächst fest, dass der Begriff des „öffentlichen Zugänglichmachens“ - der sich hier auf eine interaktive Übertragung auf Abruf bezieht - unter den Oberbegriff der „öffentlichen Wiedergabe“ fällt. Weiter kam er zu dem Ergebnis, dass Live-Streaming die Kriterien für On-demand-Übertragungen nicht erfüllt und keine Handlung darstellt, die durch die InfoSoc-Richtlinie harmonisiert wird.

Da die InfoSoc-Richtlinie keine vollständige Harmonisierung vorsieht, kam der EuGH zu dem Schluss, dass die Mitgliedstaaten den Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ weiter fassen können, um den Schutz für Urheber und Rundfunkveranstalter zu verbessern. Damit steht es den Mitgliedstaaten frei, die Bereitstellung von Links zu gebührenpflichtigen Live-Streams in die nationalen gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Das Urteil des EuGH beantwortet jedoch nicht die Frage, ob die Übertragungen an sich unter den Schutz des schwedischen Urheberrechts fallen. Mit diesen Aspekten wird sich der Oberste Schwedische Gerichtshof beschäftigen müssen.

• *Judgment of the Court (Ninth Chamber) in C-279/13 C More Entertainment AB v. Linus Sandberg, of 26 March 2015* (Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 26. März 2015 in der Rechtssache C-279/13 C More Entertainment AB gegen Linus Sandberg)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17530>

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Erik Ullberg and Michael Plogell
Wistrand Advokatbyrå, Göteborg

LÄNDER

AT-Österreich

BVwG beanstandet die Apps „Wahl 13“ und „Skiweltcup“ des ORF

Das österreichische Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat mit seinem Erkenntnis vom 11. Februar 2015 - Geschäftszahl: W120 2008698-1 - entschieden, dass Online-Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) nicht eigens für mobile Endgeräte gestaltet werden dürfen, sondern unabhängig von der Technologie sein müssen, mit der sie später abgerufen werden.

Hintergrund der Entscheidung war eine Beschwerde des Verbandes Österreichischer Privatsender (VÖP) bei der österreichischen Regulierungsbehörde KommAustria, gegen die App-Angebote des ORF zur Nationalratswahl 2013 („Wahl 13“) und zum Ski-Weltcup 2013/14 („Skiweltcup“). Der VÖP begründete seine Beschwerde mit der Auffassung, die Angebote seien eigens für mobile Endgeräte gestaltet worden, was dem ORF jedoch gemäß § 4 f Abs. 2 Z 28 ORF-G untersagt sei. Die KommAustria stimmte in dem daraufhin erlassenen Bescheid dieser Auffassung teilweise zu. Gegen den Bescheid erhoben sowohl der ORF als auch der VÖP Beschwerde beim BVwG.

In seiner aktuellen Entscheidung hat das BVwG die Beschwerde des ORF als unbegründet zurückgewiesen, der Beschwerde des VÖP indes stattgegeben. In seiner Begründung stellt das BVwG klar, dass Online-Angebote, welche eigens für mobile Endgeräte geschaffen wurden, eindeutig gegen § 4 f Abs. 2 Z 28 ORF-G verstoßen. Zur Verdeutlichung führt das BVwG aus, dass nicht jedes Angebot bereits dann nach § 4 Abs. 2 Z 28 ORF-G zulässig ist, wenn es eine (nur) spiegelbildliche Entsprechung im Online-Angebot findet. Den Gesetzesmaterialien kann unmissverständlich entnommen werden, dass bestehende Online-Angebote, technologieneutral auch auf mobilen Endgeräten genutzt werden können, dass aber die Schaffung bestimmter Angebote eigens für mobile Endgeräte untersagt ist.

• Erkenntnis vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vom 11. Februar 2015 - Geschäftszahl: W120 2008698-1 -

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17523>

DE

Robin Zeiger

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

BA-Bosnien Und Herzegowina

Neues Gesetz der RS zu öffentlicher Ruhe und Ordnung sieht soziale Netzwerke als öffentlichen Raum

Am 5. Februar 2015 verabschiedete die Narodna skupština Republike Srpske (die Nationalversammlung der Republika Srpska - RS), eine der beiden Körperschaften der Staates Bosnien und Herzegowina, ein kontroverses neues Gesetz zu öffentlicher Ruhe und Sicherheit, trotz der zahlreichen Warnungen der Opposition, von Menschenrechtsaktivisten und -organisationen, Medien, NGOs und ausländischen Botschaften vor den verheerenden Auswirkungen, die es auf die Meinungsfreiheit im Internet haben könnte. Die vorgeschlagenen Bestimmungen wurden als Kriminalisierung der sozialen Medien angeprangert, da sie es den Behörden ermöglichen, Menschen, die anstößige Inhalte in sozialen Netzwerken einstellen, mit Geldbußen oder gar mit Freiheitsstrafen zu belegen.

Im Gegensatz zur Vorgängerversion erweitert das neue Gesetz die Definition des öffentlichen Raums auf „jeden [weiteren] Raum, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde“. Die Erläuterung zum Gesetz stellt weiterhin klar, dass diese weiter gefasste Definition soziale Netzwerke in erster Linie dann betrifft, wenn sie benutzt werden, um „bestimmte Versuche zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung“ zu organisieren. Als Reaktion auf die Kritik strichen die Abgeordneten Maßnahmen, die Haftstrafen vorsahen, und verabschiedeten eine Änderung, welche besagt, dass Personen, welche staatliche Institutionen in sozialen Netzwerken kritisieren, nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Dennoch stieß die Verabschiedung des Gesetzes auf heftige Kritik, unter anderem seitens der EU-Delegation in Bosnien und Herzegowina und der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, die davor warnte, dieses Gesetz könnte zur Einschränkung der Meinungsfreiheit in sozialen Medien benutzt werden. Die öffentlichen Reaktionen beziehen sich vorrangig auf zu weit gefasste oder vage formulierte Begriffe, die zu viel Raum für willkürliche Auslegung lassen, so zum Beispiel die mehrdeutige Definition dessen, was Vergehen gegen die öffentliche Ordnung im Internet sind, was potenziell zu einer Kriminalisierung von Einträgen in sozialen Medien, die unanständige, anstößige oder verstörende Inhalte enthalten, führen könnte. Darüber hinaus nahm die verabschiedete Änderung Kritik an Institutionen, jedoch nicht an Einzelpersonen aus.

Die Regierungsvertreter der RS erklärten, dieses Gesetz solle nicht die Meinungsfreiheit einschränken und werde nicht gegen Bürger und Journalisten eingesetzt,

welche öffentlich ihre Ansichten in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter vertreten. Ihrer Ansicht nach ist das Gesetz zum Beispiel auf Personen anzuwenden, die soziale Netzwerke benutzen, um Verstöße gegen die öffentliche Ordnung an einem öffentlichen Ort zu planen oder zu organisieren.

Diese Aussagen trafen auf Skepsis; es gibt Befürchtungen, die Regierung könnte zum Beispiel Demonstranten davon abhalten, soziale Netzwerke für die Organisation von Demonstrationen zu nutzen, indem sie die Veranstaltungen als Störung der öffentlichen Ordnung kennzeichnen. Diese Befürchtungen werden durch die jüngste Polizeirazzia in den Räumlichkeiten eines Nachrichtenportals weiter genährt. Man suchte die Quelle einer Aufzeichnung, die angeblich die Stimme der Premierministerin der RS wiedergab, die gemäß der geposteten Stimmaufzeichnung erklärte, zwei Mitglieder des RS-Parlaments seien bezahlt worden, um die Herrschaft ihrer Partei nach den Wahlen zu sichern.

• *Zakon o javnom redu i miru* (Gesetz zu öffentlicher Ruhe und Sicherheit)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17516>

BS

Maida Čulahović
Behörde für die Medienregulierung

BE-Belgien

Flämischer Regulierer erläutert Bestimmungen hinsichtlich redaktioneller und kommerzieller Inhalte

Nachdem die Flämische Medienregulierungsbehörde festgestellt hat, dass in Fernsehprogrammen zunehmend sehr kurze Bumpers (Werbetrener) verwendet werden, hat sie eine Stellungnahme zur Umsetzung des Grundsatzes der Trennung von Werbung und Programminhalten herausgegeben. Dieser Grundsatz ist in Art. 79 des flämischen Mediengesetzes festgelegt, der Art. 19 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendiensteleistungen umsetzt. Laut Art. 79 muss Werbung im Fernsehen klar erkennbar und von redaktionellen Inhalten unterscheidbar sein. Nach Konsultationen mit den flämischen Fernsehsendern wurde eine Reihe konkreter Richtlinien vorgelegt. Für den Anfangstrenner (initial bumper) gibt es zwei Möglichkeiten: entweder ein Anfangstrenner, der mindestens fünf Sekunden zu sehen ist, oder ein Anfangstrenner, der mindestens zwei Sekunden dauert und bei dem das Wort "RECLAME" („WERBUNG“) für einen durchschnittlichen Zuschauer gut lesbar eingeblendet wird. In beiden Fällen muss der Trenner „bildschirmfüllend“ sein, das heißt, der gesamte Bildschirm muss für die Dauer von fünf bzw. zwei Sekunden ausgefüllt sein -

ohne Verwendung von Wischblenden (wipes). Es wurde darauf hingewiesen, dass keine ausreichende Trennung zwischen Werbung und Programminhalten vorliegt, wenn der Anfangstrenner Teil des Programms oder des Werbespots ist, oder wenn der Anfangstrenner einen Sponsoring-Hinweis enthält. Der Schlusstrenner (end bumper) muss mindestens zwei Sekunden erkennbar sein - auch wieder bildschirmfüllend und ohne Wischblenden. Die Verwendung des Wortes „RECLAME“ ist nicht erforderlich; ist der Schlusstrenner jedoch Teil des Programms oder des Werbespots oder enthält er einen Sponsoring-Hinweis, sind die Voraussetzungen für eine Trennung von Programm und Werbung nicht erfüllt.

• *Vlaamse Regulator voor de Media, Onderscheid reclame - redactionele inhoud, 23 maart 2015* (Flämische Medienregulierungsbehörde, Trennung von Werbung und Programminhalten, 23. März 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17488>

NL

Eva Lievens

KU Leuven & Universität Gent

BG-Bulgarien

Verstoß bei Lautstärke von Werbung

Am 26. Februar 2015 veröffentlichte der Rat für elektronische Medien auf seiner Website eine Strafanordnung wegen eines Verstoßes gegen das Hörfunk- und Fernsehgesetz.

Am 2. November 2014 waren in der Sendung „Dikoff“ des Senders „Nova TV“ zwei gekennzeichnete Blöcke mit kommerzieller Werbung geschaltet. Messungen des Audiosignals, die mit dem System „TSL Pam Pico“ ausgeführt und durch Messprotokolle belegt wurden, weisen eine Differenz in der Lautstärke der gesendeten Werbebotschaften (Fremd- und Eigenwerbung) und der restlichen Sendung aus. Die Messergebnisse zeigen, dass die Lautstärke während der gesamten Ausstrahlung der beiden gekennzeichneten Werbeblöcke höher als die Lautstärke der restlichen Sendung war.

Das Hörfunk- und Fernsehgesetz verbietet die Ausstrahlung audiovisueller Werbebotschaften mit einer höheren Lautstärke als der Lautstärke der restlichen Sendung.

Indem er die Ausstrahlung der oben genannten Werbeblöcke (audiovisuelle Werbebotschaften) am 2. November 2014 auf dem Sender „Nova TV“ mit einer höheren Lautstärke als der Lautstärke der restlichen Sendung gestattete, verstieß der Mediendienstleister „Nova Broadcasting Group“ AD gegen Artikel 75, Absatz 10 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes (IRIS 2013-5/12).

• Наказателно постановление на председателя на СЕМ нарушение на забраната аудио - визуалните търговски съобщения да се излъчват със сила на звука по - голяма от силата на звука на останалата част от програмата . 435460472460467460402465473475476 постановление № РД -10-5/ 13.01.2015 г . (Strafanordnung des Vorsitzenden des Rats für elektronische Medien, № РД -10-5/ 13. Januar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17509>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

Änderungen des Urheberrechtsgesetzes setzen Richtlinie zu verwaisten Werken um

Am 12. Februar 2015 verabschiedete das bulgarische Parlament Änderungen zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte mit dem Ziel, Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke umzusetzen.

Die seit 24. Februar 2015 rechtsgültigen Änderungen lehnen sich eng an die Bestimmungen der Richtlinie an und führen den Begriff des verwaisten Werkes ein, der vorher im bulgarischen Recht nicht geregelt war. Die neuen Bestimmungen haben einen begrenzten Wirkungsbereich und sind entsprechend Artikel 71b des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte nur auf öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen mit offiziellem Sitz in Bulgarien sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter anwendbar. Diese Organisationen sind berechtigt, verwaiste Werke ausschließlich dazu zu verwenden, Ziele im Sinne ihres öffentlichen Auftrags zu verfolgen. Dazu gehören insbesondere die Bewahrung und Restaurierung von Werken und Tonträgern in ihren Sammlungen sowie der Zugang dazu zu Kultur- und Bildungszwecken. Sie dürfen Einnahmen im Zuge einer solchen Verwendung zu dem ausschließlichen Zweck erzielen, die Kosten für die Digitalisierung verwaister Werke zu decken und sie öffentlich zugänglich zu machen.

Die Änderungen erstrecken sich auf folgende Arten von Werken: 1) Werke, die in Form von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen oder anderen Schriftformen veröffentlicht wurden und sich in den Sammlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen wie auch in den Sammlungen von Archiven oder im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen befinden, 2) Filmwerke oder audiovisuelle Werke sowie Tonträger, die sich in den Sammlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen wie auch in den Sammlungen von Archiven oder im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen befinden, und 3) Filmwerke oder audiovisuelle Werke sowie Tonträger, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bis einschließlich 31. Dezember 2002

produziert wurden und sich in deren Archiven befinden. Solche Werke müssen durch das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt und erstmals in einem Mitgliedstaat veröffentlicht, oder in Ermangelung einer Veröffentlichung, erstmals in einem Mitgliedstaat ausgestrahlt worden sein, sofern die Werke verwaiste Werke gemäß den Kriterien des Gesetzes darstellen.

Die neuen Bestimmungen gelten ebenfalls für im vorigen Absatz genannte Werke und Tonträger, die niemals veröffentlicht oder ausgestrahlt wurden, die jedoch mit Zustimmung der Rechteinhaber von den oben genannten Organisationen öffentlich zugänglich gemacht wurden, sofern vernünftigerweise angenommen werden kann, dass die Rechteinhaber sich der Nutzung durch die oben genannten Organisationen, um die Ziele im Sinne ihres öffentlichen Auftrags zu erreichen, nicht widersetzen würden.

Gemäß Absatz 4 der Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes gelten die neuen Bestimmungen lediglich für Werke und Tonträger, die seit dem 29. Oktober 2014 gesetzlichem Schutz unterliegen.

In Bezug auf die Quellen für eine sorgfältige Suche hält sich der bulgarische Gesetzgeber ebenfalls strikt an die Richtlinie, indem er zukünftige Konsultationen zwischen dem Kulturminister und den Organisationen der Rechteinhaber vorsieht und die Liste der mindestens zu konsultierenden Quellen entsprechend dem Anhang der Richtlinie übernimmt.

Das neue Gesetz gewährt den Rechteinhabern das Recht, den Status der Werke, an denen sie das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte halten, als verwaistes Werk jederzeit zu beenden, jedoch fehlen explizite Verfahrensregeln. Wird das Werk aus dem Verzeichnis der verwaisten Werke gestrichen, kann der Rechteinhaber eine angemessene Vergütung für die Nutzung durch die Organisationen während der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Verwaistenstatus verlangen.

• Закон за допълнение на Закона за авторското право и сродните му права (Ergänzungsgesetz zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 14. Februar 2015, Ausgabe 14 des Staatsanzeigers)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17510> BG

Ofelia Kirkorian-Tsonkova
Universität Sofia "St. Kliment Ohridski"

Bericht zum Anteil europäischer Produktionen 2013

Der Rat für elektronische Medien (CEM) veröffentlichte im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 13, Artikel 16 und Artikel 17 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und Artikel 19, Absatz 2 bis

4 und Artikel 19a des Hörfunk- und Fernsehgesetzes einen Bericht zum Anteil europäischer Produktionen 2013.

Die Anzahl landesweiter Anbieter linearer Mediendienste beläuft sich im Jahr 2013 auf insgesamt 57, von denen 38 Angaben gemacht haben: Mit 36 hat über die Hälfte der Programme die Quote von 50% an europäischen Produktionen in ihrer Sendezeit erreicht. Auch die Quote für unabhängige Produzenten wurde erfüllt (14,72 %).

Die Anzahl der Anbieter nichtlinearer Mediendienste, die 2013 Abrufdienste angeboten haben, beläuft sich auf 15; vier von ihnen haben den CEM davon in Kenntnis gesetzt, dass sie keine derartigen Dienste leisten. Im Kataloginhalt wurde ein hoher Anteil an europäischen Produktionen sowie eine hohe Nachfrage nach solchen Produktionen verzeichnet; die einzige Ausnahme bildet „Global Communication Net“ AD mit unter 50%.

Angaben zu linearen Mediendiensten für 2013 wurden von 38 Anbietern gemacht, zwei weniger als im Vorjahr 2012, als 40 Anbieter Angaben gemacht haben. Angaben zu nichtlinearen Mediendiensten für 2013 kamen von fünf Anbietern, was keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr bedeutet.

Die eingegangenen Angaben zeigen, dass die Anzahl der Anbieter linearer Mediendienste, die CEM Angaben übermittelt haben, gegenüber dem Vorjahr 2012 mehr oder weniger gleich geblieben ist und dass sich der Trend zur Verwendung europäischer Produktionen und unabhängiger Produzenten fortsetzt.

• Доклад и приложения с данни за дела европейски произведения за 2013 г., 20 Януари 2015 (Bericht zum Anteil europäischer Produktionen 2013, 20. Januar 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17508> BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

DE-Deutschland

BGH hält Individualisierbarkeit durch das Tatopfer für ausreichend

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 26. Februar 2015 (Az.: 4 StR 328/14) entschieden, dass Bildaufnahmen, welche von den Tatopfern aufgrund hinreichend vorhandener Identifizierungsmerkmale der eigenen Person zugeordnet werden können, tatbestandlich von der Strafnorm des § 201a Abs.1 StGB aF (§ 201a Abs.1 Nr.1 StGB in der Fassung des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches) erfasst

sind. Diese Strafnorm dient dem Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs des Einzelnen vor Eingriffen durch Bildaufnahmen.

In dem zugrundeliegenden Fall wurde ein Frauenarzt aus Rheinland-Pfalz durch Urteil des LG Frankenthal vom 11. November 2013 - Az.: 5221 Js 25913/11.6 KLs - zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das LG Frankenthal sah es als erwiesen an, dass der Frauenarzt in den Jahren 2008 bis 2011 seine Patientinnen während der gynäkologischen Untersuchung in über 1.400 Fällen heimlich aufgenommen hatte. In drei weiteren Fällen konnte ihm ebenfalls der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses nachgewiesen werden. Gegen dieses Urteil hatten sowohl der Angeklagte als auch zwei seiner ehemaligen Patientinnen als Nebenklägerinnen Revision eingelegt.

Hinsichtlich der Verurteilungen gemäß § 201a Abs. 1 StGB aF führt das Gericht aus, dass die Strafnorm den Einzelnen vor Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht durch heimliche Bildaufnahmen schützt. Bildaufnahmen, die das Tatopfer aufgrund hinreichend vorhandener Identifizierungsmerkmale der eigenen Person zuordnen kann, werden tatbestandlich von der Strafnorm erfasst. Eine weitergehende Anforderung an die Erkennbarkeit der abgebildeten Person ist nicht erforderlich. Der Eintritt des Taterfolgs hängt nicht davon ab, dass die Identifizierung der abgebildeten Person durch Dritte vorgenommen werden kann. Eine Entscheidung darüber, ob auch solche Bildaufnahmen den Tatbestand der Norm erfüllen, die allein aus sich heraus eine Individualisierung der abgebildeten Person nicht ermöglichen, hat der BGH nicht getroffen.

• Beschluss des Bundesgerichtshofs (4. Strafsenat) vom 26. Februar 2015 - 4 StR 328/14 -
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17524>

DE

Robin Zeiger

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OLG Frankfurt verneint öffentliche Wiedergabe in Dartclub oder bei Skatrunde

Mit Urteil vom 20. Januar 2015 hat das OLG Frankfurt (Az.: 11 U 95/14) entschieden, dass die Wiedergabe einer Fußballsendung in einer Gaststätte während der üblichen Öffnungszeiten dann nicht öffentlich ist, wenn die Sendung nur Mitgliedern eines Dartclubs und einer Skatrunde zugänglich gemacht wird und die Wahrnehmung durch eine unbestimmte Zahl Dritter verhindert werden kann.

Der Pay-TV Sender Sky bietet für Privatpersonen und Gaststätten unterschiedliche Tarife an. Nur der teure Gaststättentarif erlaubt es dem Abonnenten, das

Programm öffentlich wiederzugeben. Ein Gaststättenbetreiber hatte das Programm im Privattarif abonniert, Fußballsendungen aber in seiner Gaststätte während der üblichen Öffnungszeiten gezeigt. Während des Ausstrahlens der Fußballsendungen waren die einzigen anwesenden Gäste die Mitglieder eines Dartclubs und einer Skatrunde, die zum Freundes- und Bekanntenkreis des Gaststättenbetreibers gehören. Es handelte sich um eine Gruppe von bis zu zwanzig Personen. „Fremde“ Personen sind während des Ausstrahlens der Fußballsendungen des Lokals verwiesen worden. Sky hat gegen den Gaststättenbetreiber Klage auf Schadenersatz im Wege der Lizenzanalogie erhoben.

Das OLG Frankfurt hat die Klage abgewiesen und festgestellt, dass die Wiedergabe der Sendung nicht öffentlich im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG erfolgt ist, da es sich bei den Mitgliedern des Dartclubs und der Skatrunde nicht um eine Öffentlichkeit im Sinne dieser Vorschrift handelt. Hierfür sei nicht Voraussetzung, dass es sich um einen Kreis von Personen handelt, der in einem besonderen persönlichen Verhältnis steht. Zudem enthalte der Begriff der Öffentlichkeit eine bestimmte Mindestschwelle und schließe eine allzu kleine Zahl Betroffener aus. Eine Gruppe von bis zu zwanzig Personen könne demnach nicht als Teil der Öffentlichkeit eingeordnet werden.

• Urteil vom OLG Frankfurt (11. Zivilsenat) vom 20. Januar 2015 (Az. 11 U 95/14)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17526>

DE

Gianna Iacino

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

KJM erkennt weitere Jugendschutzprogramme unter Auflagen an

Jugendschutzprogramme stellen neben technischen Mitteln und Zeitgrenzen ein spezielles Jugendschutzinstrument dar, das die Inhalte-Anbieter gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) bei der Verbreitung von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten im Internet einsetzen können. Anhand der Jugendschutzprogramme können Eltern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote für ihre Kinder freischalten und ungeeignete sperren.

Die Aufgabe der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen liegt bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Diese erkannte in ihrer Sitzung am 11.3.2015 zwei weitere Jugendschutzprogramme des Anbieters Cybits AG unter Auflagen an.

Das erste Programm SURF SITTER Plug & Play kann auf einem WLAN-Router aufgesetzt werden und bietet eine Gesamtlösung zum Schutz einer bestimmten Gruppe von Benutzern, wie beispielweise Familien, Kindergärten oder Schulen.

Das zweite Jugendschutzprogramm SURF SITTER PC (Vollversion) funktioniert als Filterlösung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung des Internets über einen auf Windows basierenden Computer.

Die Anerkennung ist zunächst auf zwei Jahre befristet, in denen beide Programme regelmäßig von der Cybits AG überprüft und weiterentwickelt werden sollen. Außerdem muss der Anbieter die KJM mindestens jährlich über den Stand der Weiterentwicklung der Programme informieren.

Die Erstellung neuer Konzepte, besonders auf mobilen Plattformen, und die Verbreitung der Jugendschutzprogramme bleibt für die Kommission ein vordringliches Anliegen. Insgesamt gibt es momentan vier von der KJM positiv bewertete Jugendschutzprogramme, neben den hier beschriebenen noch die Kinderschutz Software und das JusProg-Jugendschutzprogramm.

• Pressemitteilung 04/2015 der KJM vom 16. März 2015
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17525>

DE

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Französische Profifußballliga erwirkt Verbot der Ausstrahlung von Spielen ihrer 1. und 2. Liga auf einer Streaming-Seite

Am 19. März 2015 hat das Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) von Paris ein für die Inhaber von Sportrechten vielversprechendes Urteil in ihrem Kampf mit den Online-Videoplattformen und anderen Streaming-Seiten gesprochen. Im vorliegenden Fall hatte die Ligue de football professionnel (Profifußballliga - LFP) die exklusiven Live-Ausstrahlungsrechte für die Fußballmeisterschaften der 1. und 2. Liga (für 748,5 Millionen Euro pro Saison für den Zeitraum 2016-2020) an die Pay-TV-Sender Canal Plus und beIN sport sowie die Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung an die Internetseiten Youtube, Dailymotion und L'Equipe vergeben. Die LFP stellte fest, dass die spanische Internetseite „rojadirecta“ einen Zugang zur kostenlosen Ausstrahlung von Fußballspielen ermöglichte und zudem ein Verzeichnis mit Hyperlinks anbot, mit denen live oder leicht zeitversetzt Fußballspiele, darunter auch von der LFP organisierte Spiele, angeschaut werden konnten. Die LFP ließ daraufhin der spanischen Internetseite ein Schreiben zukommen mit der Aufforderung, die strittigen Hyperlinks zu löschen und Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass diese Links ins Internet gestellt werden. Nachdem die Internetseite nicht auf das Schreiben reagierte, reichte

die LFP vor Gericht Klage ein. Ihr Hauptargument war, der Betreiber der Internetseite sei insofern als redaktioneller Anbieter von Inhalten (éditeur) tätig, als er eine aktive Rolle spiele und den Internetnutzern Mittel an die Hand gebe, die diese benötigten, um geschützte Inhalte der Rechteinhaber illegal anzusehen. Dabei verwende er die Technik der Transklusion, die den Internetnutzern den Eindruck vermittele, das Video werde von seiner eigenen Internetseite aus ausgestrahlt. Der Betreiber verschänzte sich hinter seiner angeblichen Eigenschaft als einfacher Host-Provider (struktureller Anbieter von Inhalten - hébergeur), welche ihm Anspruch auf die in Artikel 6 der Loi pour la confiance dans l'économie numérique (Gesetz über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft – LCEN) verankerte Haftungsbeschränkung einräume. Die Internetnutzer stellten Hyperlinks auf seiner Seite ins Netz, über die die Fußballspiele angesehen werden könnten. Dafür sei er nicht haftbar zu machen und laut Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches liege kein Verschulden vor.

Das Gericht jedoch urteilte, gerade aus Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches ergebe sich die Klagebefugnis der Profifußballliga, da Letztere ein wesentliches finanzielles Interesse daran habe, dass die Exklusivität beim Verkauf ihrer Rechte an ihre Geschäftspartner zu einem hohen Preis und ohne unlauteren Wettbewerb oder kostenlose Ausstrahlungen aufrechterhalten werde. Ferner sei in Artikel 6-1-2 des LCEN vom 21. Juni 2014 einerseits eine Definition des Begriffs Host-Provider als Zurverfügungstellen eines originalen Textes festgelegt, aus der sich andererseits die Definition von redaktionellem Anbieter (éditeur) ableiten lasse. So definiere sich unter Bezugnahme auf die Definition des Herausgebers audiovisueller Mediendienste der Begriff des redaktionellen Anbieters als „redaktionelle Kontrolle“ von Inhalten. Das Gericht erläuterte, eine Internetseite könne beide Funktionen getrennt voneinander ausüben. Rein technisch gesehen präsentiere sich die spanische Internetseite „rojadirecta“ zwar als Host-Provider, wofür u. a. ihr „Forum“ spreche, welches sich darauf beschränke, Hyperlinks aufzulisten, die zu von Internetnutzern eingestellten Kurzvideos (Zusammenfassungen der Spiele) führten. Über diesen technischen Aspekt hinaus organisiere die Gesellschaft als Betreiber der strittigen Internetseite jedoch wissentlich, vorsätzlich und in der Hauptsache ein Verzeichnis mit einer redaktionellen Auswahl zu einem bestimmten Thema, im vorliegenden Fall zu aktuellen Sportereignissen aus bestimmten Sportdisziplinen, die regelmäßig aktualisiert würden; mit dem dazugehörigen Zeitplan und einer entsprechenden Suchmaschine sei es für jeden Internetnutzer ein Leichtes, kostenlosen Zugang zu geschützten Inhalten zu erhalten (im vorliegenden Fall live und in vollem Umfang zu den Fußballspielen der laufenden Liga). Letztere seien aber nur einem eingeschränkten Kreis von Abonnenten legal zugänglich. Aus diesem Grunde könne der Betreiber der strittigen Internetseite nicht die, Host-Providern gesetzlich eingeräumte, Regelung der beschränkten Haftung für sich geltend machen. Das Gericht gab somit der Klage der LFP statt und verordnete unter Strafandrohung die Sper-

zung bzw. das Verbot der Online-Veröffentlichung von Hyperlinks, über die von der LFP organisierte Fußballspiele live bzw. leicht zeitversetzt angeschaut werden können (ausgenommen Links zu bereits stattgefundenen und ausgestrahlten Fußballspielen), sowie jeglicher Rubrik zur Erfassung dieser Links. Das Gericht verurteilte zudem den Betreiber der Internetseite dazu, zwei Wochen lang beim Einloggen auf besagte Internetseite einen schriftlichen Verweis einzublenden, aus dem ersichtlich wird, dass die Veröffentlichung der von der LFP organisierten Fußballspiele live oder leicht zeitversetzt verboten ist. Mit Blick auf den erlittenen Schaden, den die LFP auf über acht Millionen Euro für die sechs 2014 live auf der strittigen Internetseite ausgestrahlten Fußballspiele bezifferte, befand das Gericht, die Profifußballliga habe keinerlei Verluste beim Verkauf der Live-Ausstrahlungsrechte an ihre Geschäftspartner erlitten, auch wenn Links zum kostenlosen Anschauen einiger Spiele ins Netz gestellt worden seien, zumal die besagten Geschäftspartner nicht wegen eines Abonnentenverlusts in Folge der strittigen Online-Veröffentlichungen geklagt hätten. Das Gericht sprach der Profifußballliga lediglich EUR 100.000 für erlittene immaterielle Schäden in Form eines Glaubwürdigkeitsverlusts gegenüber ihren Geschäftspartnern zu.

• *TGI de Paris (5e ch. 2e sect.), 19 mars 2015 - Ligue de football professionnel c/ Puerto 80 Project* (TGI von Paris (5. Kammer, 2. Abteilung), 19. März 2015 - Profifußballliga gegen Puerto 80 Project) **FR**

Amélie Blocman
Légitimes

Satirezeichnungen über Politiker im Fernsehen: Pariser Berufungsgericht bestätigt Recht auf Karikatur

Am 2. April 2015 hat das Berufungsgericht von Paris ein im vergangenen Jahr gefälltes Urteil aufgehoben, im Rahmen dessen der publizistische Leiter des Fernsehsenders France Télévision sowie der Moderator der Talkshow „On n'est pas couché“ (Wir sind noch nicht im Bett) aufgrund satirischer Darstellungen der Präsidentin der rechten Partei Front national, Marine Le Pen, verurteilt worden waren (siehe IRIS 2014-6/19). Die strittige Darstellung zeigte den „Stammbaum von Marine Le Pen“ mit einem Foto von ihr in der Mitte, umgeben von den vier Hauptästen des Stammbaums, die ein Hakenkreuz bildeten. Die Programmsequenz wurde in einer Sendung ausgestrahlt, in der Politiker mit ihrem imaginären Familienstammbaum abgebildet wurden, wobei sich jedes Bild auf ein der Person zugeschriebenes typisches Merkmal bezog, ob real oder nicht. So wurden François Hollande mit einem Rosenstock, Nicolas Sarkozy mit einem Bonsai, Christine Boutin mit einem Kreuz und Dominique Strauss-Kahn mit einem Phallus dargestellt. Das Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI)

von Paris war in seinem Urteil vom 22. Mai 2014 zum Schluss gekommen, im vorliegenden Falle reiche Humor alleine nicht aus, um der Zeichnung durch Übertreibung oder Spott jeglichen Charakter der Ernsthaftigkeit zu nehmen. Die Verknüpfung, die durch die Assoziation des Namens und Bildes von Marine Le Pen mit dem Hakenkreuz als einem Symbol des Nationalsozialismus hergestellt worden sei, sei eindeutig beleidigend. Durch diese Übertreibung seien die zulässigen Grenzen der Meinungsfreiheit sogar im vorliegenden humoristischen Kontext überschritten worden. Die Kläger forderten die Aufhebung des Urteils mit der Begründung, die Grenzen der Meinungsfreiheit seien nicht überschritten worden.

Das Berufungsgericht verwies darauf, dass die Beurteilung des Tatbestands der Beleidigung im Ermessen des Richters liege, auf objektive Weise und unter Berücksichtigung des Kontextes, d. h. ohne Bezugnahme auf die persönliche Wahrnehmung der Betroffenen zu erfolgen habe und zudem berücksichtigt werden müsse, welchem Genre die Ausdrucksweise zuzuordnen sei. Mit Blick auf den kontextuellen Zusammenhang handele es sich bei der strittigen Sendung um eine Unterhaltungssendung, die strittige Programmsequenz habe die Zuschauer zum Lachen bringen sollen. Die Aufgabe des Gerichts bestand somit darin, zu beurteilen, ob die strittigen Zeichnungen, die die jeweiligen Grundüberzeugungen der einzelnen karikierten Persönlichkeiten darstellen sollten, einen ernst gemeinten Hintergrund hatten. Dann nämlich wäre mit den Zeichnungen behauptet worden, dass Marine Le Pen über die von ihr geführte politische Partei die nationalsozialistische Ideologie verkörpere. Das Gericht hatte somit zu klären, ob das von Marine Le Pen gezeichnete Bild diese als „Nazi“ darstellte, was diese als beleidigend ihrer Person gegenüber empfunden hatte. Der Richter befand jedoch, dass das Genre Satire und Komik, welches der Programmsequenz zugrunde liege, den Zweck habe, die Menschen zum Lachen zu bringen. Dabei mache man sich zwar über in der Sendung dargestellte Persönlichkeiten lustig, doch würden diese nicht geringschätzig behandelt. Die strittige Darstellung könne aufgrund ihrer stark übertriebenen und eindeutig nicht ernsthaft gemeinten Art und Weise nicht so ausgelegt werden, als ob das Bild, das von Marine Le Pen gezeichnet werde, auch nur annähernd ihrer tatsächlichen politischen und ideologischen Überzeugung entspreche. Das erstinstanzliche Urteil wurde somit aufgehoben und das Verfahren gegen die Beschuldigten eingestellt. Die Entschädigungsforderungen von Marine Le Pen wurden dementsprechend abgewiesen.

Noch am selben Tag bestätigte das Berufungsgericht in einem weiteren Urteil in seinen zivilrechtlichen Bestimmungen (der strafrechtliche Freispruch war rechtskräftig) ein Urteil, in dem die Klage von Marine Le Pen wegen Beleidigung abgewiesen worden war. Im besagten Verfahren waren in derselben Talkshow, allerdings in einer anderen Sendung, verschiedene imaginäre Werbepлакate der zur Wahl angetretenen Präsidentschaftskandidaten gezeigt worden. Die-

se Werbepлакate waren zuvor in der aktuellen Ausgabe der wöchentlichen Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“ abgedruckt worden. Der Moderator zeigte in der Sendung die acht satirischen Plakate, darunter auch eines mit Marine Le Pen, die als „riesiger dampfender Kothaufen“ dargestellt wurde, mit der Überschrift „Marine Le Pen, die Kandidatin, die euch ähnelt“, allerdings mit dem Hinweis „Das ist Satire, das ist Charlie Hebdo“. Das Gericht bestätigte, die strittige Zeichnung gehöre zum Genre einer sehr krassen Form von Humor, die Charlie Hebdo zu eigen sei und die sich nicht scheue, Fäkalsprache zu benutzen. Humoristische Ausdrucksweisen seien umso mehr zuzulassen und hinzunehmen, als es sich wie im vorliegenden Fall um politische Persönlichkeiten handle. Der Moderator, so das Gericht, habe zudem Umsicht walten lassen und auf den satirischen Charakter der präsentierten Zeichnungen verwiesen. Damit habe er eindeutig die Absicht verfolgt, die Zuschauer zum Lachen zu bringen und eine Reaktion seines Gastes auf diese imaginären Wahlplakate hervorzurufen. Es sei ihm nicht darum gegangen, ein beleidigendes oder herabwürdigendes Bild der Klägerin zu präsentieren. Das Gericht bestätigte folglich, dass bei der Ausstrahlung des strittigen Bildes kein schuldhaftes Verhalten vorgelegen habe. Die Präsidentin des Front national ist gegen beide Urteile in Berufung gegangen und die Angelegenheit somit noch nicht beendet.

• *Cour d'appel de Paris (pôle 2, ch. 7), 2 avril 2015 - M. Le Pen c/ R. Pfmilin, L. Ruquier et France Télévisions* (Berufungsgericht von Paris (2. Abteilung, 7. Kammer), 2. April 2015, M. Le Pen gegen R. Pfmilin, L. Ruquier und France Télévisions) FR

• *Cour d'appel de Paris (pôle 2, ch. 7), 2 avril 2015 - M. Le Pen c/ R. Pfmilin, L. Ruquier* (Berufungsgericht von Paris (2. Abteilung, 7. Kammer), 2. April 2015, M. Le Pen gegen R. Pfmilin, L. Ruquier und France Télévisions) FR

Amélie Blocman
Légipresse

Die Ausstrahlung des Bildes einer Person ist legal, wenn sie sich zu einem Thema von allgemeinem Interesse äußert

Die Cour de cassation (Oberstes Revisionsgericht) hat ein bemerkenswertes Urteil zur Tragweite der Abtretung des Rechts am eigenen Bild gesprochen, die zwischen einer interviewten Person und der Regisseurin eines Dokumentarfilms vereinbart worden war. Der Direktor einer Zeitschrift hatte der Regisseurin eines vom Sender Arte koproduzierten und ausgestrahlten Dokumentarfilms mit dem Titel „La vérité est ailleurs ou la véritable histoire des protocoles des sages de Sion“ (Die Wahrheit liegt woanders oder die wahre Geschichte der Protokolle der Weisen von Zion) ein gefilmtes Interview zugesagt, bei dem er eine Stellungnahme zum Werk „Protokolle der Weisen von Zion“, welches in der von ihm geleiteten Zeitschrift abgedruckt worden war, abgeben sollte. Der Betroffene

ne hatte in diesem Zusammenhang eine schriftliche Einwilligung zur Nutzung seines Bildes unterzeichnet, in der vereinbart worden war, dass nur Bildmaterial aus dem Interview ausgestrahlt werden dürfte, das er selbst zuvor angesehen hatte. Der Dokumentarfilm wurde jedoch ausgestrahlt, ohne dass dies geschehen war. Der Direktor verklagte die Produktionsgesellschaften wegen Verletzung seines Rechts am eigenen Bild. In diesem Zusammenhang forderte er EUR 10.000 an Entschädigungszahlungen für den infolge der Rechtsverletzung erlittenen Schaden. Das Berufungsgericht von Versailles hatte die Klage 2012 mit der Begründung abgewiesen, es habe keinen Verstoß gegen sein Recht am eigenen Bild gegeben, da die gefilmten Aussagen des Klägers zu einem Diskussionsthema, um das es im strittigen Dokumentarfilm ging, von allgemeinem Interesse gewesen seien. Der Kläger begründete das Rechtsmittelverfahren vor dem Obersten Revisionsgericht damit, das Berufungsgericht habe sein Urteil gefällt, obwohl es festgestellt habe, dass er die Filmsequenzen, in denen seine Person gezeigt worden sei, vor der Ausstrahlung des Dokumentarfilms nicht habe anschauen können und somit der Ausstrahlung seines Bildes nicht zugestimmt habe (es ging um eine einminütige Filmsequenz im Rahmen des 52-minütigen Dokumentarfilms). Das Gericht solle folglich urteilen, das Berufungsgericht habe die falschen rechtlichen Folgen aus seinen Feststellungen gezogen und gegen das Recht des Klägers am eigenen Bild, somit gegen Artikel 9 des Zivilgesetzbuches verstoßen. Das Oberste Revisionsgericht folgte jedoch der Argumentation des Berufungsgerichts: Der Kläger sei nicht ohne sein Wissen gefilmt worden, er habe eingewilligt, auf Fragen der Regisseurin zu antworten und das Interview sei vor dem Hintergrund des allgemeinen Interesses an besagtem brisantem Werk sowie der Tatsache entstanden, dass Holocaustleugner die Erkenntnis bestritten, dass es sich bei dem Werk um Fälschungen handle. Das Berufungsgericht sei richtigerweise zum Schluss gekommen, dass der Betroffene an der öffentlichen Debatte beteiligt und die Ausstrahlung der Interviewsequenz und somit seines Bildes gerechtfertigt gewesen sei. Sein Bild sei dabei nicht in einem anderen als dem ursprünglichen Kontext ausgestrahlt worden, eine entsprechende Einwilligung habe nicht eingeholt werden müssen. Es sei somit nicht von Belang, dass die Vorgaben aus der schriftlichen Einwilligungserklärung zur Nutzung des Bildes des Klägers nicht eingehalten worden seien, so das Gericht. Die Klage wurde folglich abgewiesen.

• *Cour de cassation (1re ch. civ.), 9 avril 2015 - M. X c/ Arte France et Doc en Stock* (Oberstes Revisionsgericht (1. Zivilkammer), 9. April 2015 - M. X. gegen Arte France und Doc en Stock) FR
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17527>

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Rundfunkveranstalter verstößt in Nachrichtenbeiträgen zur Ukraine gegen Unparteilichkeitsregeln

Die britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen Ofcom stellte fest, RT (früher bekannt unter dem Namen Russia Today) habe in vier Nachrichtenbeiträgen zur Situation in der Ukraine im März 2014 gegen die Korrektheits- und Unparteilichkeitsregeln der Ofcom verstoßen. In einem ausführlichen, 40 Seiten umfassenden Bericht kommt die Ofcom zu dem Schluss, angesichts früherer Verstöße (siehe IRIS 2014-2/22) werde der Rundfunkveranstalter nunmehr darauf „hingewiesen“, dass jegliche weitere Verstöße zu weiteren regulatorischen Maßnahmen einschließlich gesetzlicher Strafmaßnahmen führen können.

RT ist ein weltweiter Sender für Nachrichten und aktuelle Reportagen, der in Russland produziert und über Satellit und digitale terrestrische Plattform im Vereinigten Königreich verbreitet wird. Nach einer Reihe von Beschwerden beschloss die Ofcom, vier Nachrichtenbeiträge, die RT im März 2014 ausgestrahlt hat, nach den Regeln 5.1, 5.11 und 5.12 des Rundfunkkodex zu untersuchen. Diese Regeln besagen, dass Nachrichten in der gebotenen Korrektheit und mit der gebotenen Unparteilichkeit dargeboten werden müssen (5.1), die gebotene Unparteilichkeit ist bei wichtigen kontroversen politischen Fragen zu wahren (5.11), und wenn wichtige kontroverse politische Fragen behandelt werden, muss ein entsprechend breites Spektrum an wesentlichen Sichtweisen berücksichtigt und in jeder Sendung oder in eindeutig verknüpften und zeitnahen Sendungen mit angemessenem Gewicht angeboten werden (5.12).

Der erste Nachrichtenbeitrag wurde am 1. März 2014 ausgestrahlt und behandelte generell die Nachricht, das russische Parlament habe den Einsatz militärischer Truppen in der Ukraine gebilligt. Die ukrainische Übergangsregierung wurde als „Putschregierung“ bezeichnet, die mithilfe eines „gewalttätigen Pöbels“ an die Macht gekommen sei. Ofcom prüfte den Beitrag und befand, die Sichtweise der ukrainischen Übergangsregierung sei nicht „angemessen berücksichtigt“ und ihr sei nicht „das gebotene Gewicht“ beigegeben worden, daher liege ein Verstoß gegen Regel 5.12 vor.

Der zweite Nachrichtenbeitrag wurde am 3. März 2014 ausgestrahlt und befasste sich unter anderem damit, inwieweit die Krim der Kontrolle der ukrainischen Übergangsregierung untersteht, und dass „zwei Oligarchen“ als Regionalgouverneure in der Ukraine ernannt wurden. Die ukrainische Übergangsregierung wurde als „selbsternannt“ und „selbstauss-

gerufen“ beschrieben und gebe „rechtswidrige Befehle“. Ofcom prüfte den Beitrag und befand, er enthalte keine Erklärungen, die vernünftigerweise als Wiedergabe der Sichtweise der ukrainischen Übergangsregierung in Bezug auf diese Anschuldigungen betrachtet werden könnten; er verstoße daher gegen Regel 5.12.

Der dritte Nachrichtenbeitrag wurde am 5. März 2014 ausgestrahlt und beinhaltete Videos von rechtsgerichteten Organisationen, die mit Uniformen, Masken und T-Shirts mit Nazi-Symbolen bekleidet in eine Sitzung des Kommunalparlaments einer Stadt nahe Kiew eindringen. Der Bericht enthielt verschiedene Erklärungen, die darauf verwiesen, dass rechtsgerichtete Organisationen Teil der ukrainischen Übergangsregierung seien. Ofcom prüfte den Beitrag und befand, „durch die Verknüpfung der extremen Ansichten der Patrioten der Ukraine mit der ukrainischen Übergangsregierung würde bei den Zuschauer wahrscheinlich der Eindruck entstehen, dass diese extremen Ansichten für die ukrainische Übergangsregierung als Ganzes stehen“. Die Ofcom befand, der Rundfunkveranstalter „hätte sich bemühen müssen, [die Sichtweise der ukrainischen Übergangsregierung als Antwort auf diese Anschuldigungen] angemessen zu berücksichtigen“; somit liege ein Verstoß gegen Regel 5.12 vor.

Der letzte Nachrichtenbeitrag wurde am 6. März 2014 ausgestrahlt und betraf die Meldung, das Parlament der Krim habe einstimmig dafür gestimmt, ein Referendum dazu abzuhalten, ob die Krim ein Teil Russland werden sollte. Ofcom prüfte den Beitrag und befand, es seien Anschuldigungen vorgebracht worden, die damalige ukrainische Opposition habe möglicherweise eine Rolle bei einem Einsatz von Scharfschützen gespielt, der zu einer Reihe von Töten bei Protesten am 20. Februar 2014 geführt hat, und ein führendes Mitglied der ukrainischen Übergangsregierung sei während der Proteste gesehen worden, wie es mit einem „Scharfschützengewehr“ in seinem Wagen davonfuhr. Die Ofcom befand, die Sichtweise der ukrainischen Übergangsregierung zu diesen Anschuldigungen sei nicht „hinreichend“ berücksichtigt worden, daher liege ein Verstoß gegen Regel 5.12 vor.

Zum Schluss wiederholte die Ofcom, es gebe keine Verpflichtung für Rundfunkveranstalter, bei allen Berichten oder in allen Nachrichtenbeiträgen immer einen alternativen Standpunkt darzustellen, und es sei auch legitim, Nachrichten im Allgemeinen aus dem Blickwinkel eines bestimmten Nationalstaates zu präsentieren. Alle Nachrichten müssten jedoch mit der gebotenen Unparteilichkeit dargeboten werden, und Rundfunkveranstalter müssten sicherstellen, dass sie ein angemessenes Spektrum an wesentlichen Sichtweisen berücksichtigen und diesen das gebotene Gewicht verleihen.

Schließlich stellte die Ofcom fest, dies sei das dritte Mal gewesen, dass der Lizenzinhaber von RT, TV Novosti, die Regeln des Kodex zu Unparteilichkeit und

Korrektheit in Nachrichten gebrochen habe. Als Folge wies die Ofcom TV Novosti darauf hin, dass zukünftige Verstöße gegen diese Regeln zu weiteren regulatorischen Maßnahmen einschließlich gesetzlicher Strafmaßnahmen führen können.

• *Ofcom Broadcast Bulletin, "News", Issue 266, 10 November 2014, 5-44* (Ofcom Broadcast Bulletin, "News", Ausgabe 266, 10. November 2014, 5-44)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17522>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Vox-Pop-Interviews über Polizei nicht unparteiisch und sachlich nicht richtig

Die Channel 4 News brachten am 6. März 2014 einen Bericht über mögliche Korruption bei der Londoner Stadtpolizei (London Metropolitan Police, MPS) sowie - bei anderer Gelegenheit - einen Bericht über verdeckte Polizeiermittler. In einem kürzeren Teil des Berichts wurde ein Reporter gezeigt, der Vox-Pop-Interviews - definiert als „öffentlich durchgeführte, aufgezeichnete informelle Interviews mit Passanten über bestimmte Themen“ - mit fünf Einzelpersonen im südlichen London durchführte.

Die Londoner Stadtpolizei hat sich bei Ofcom darüber beschwert, weil sie den Beitrag weder für sachlich richtig noch für unparteiisch hält (darüber hinaus hat sich die MPS über ungerechte und unfaire Behandlung in dem ausgestrahlten Beitrag beschwert): Der Reporter stellte fünf Passanten die Frage: „Vertrauen Sie der Polizei?“ Alle Befragten antworteten mit „nein“.

In der Folgewoche strahlte Channel 4 eine Entschuldigung aus. Darin war die Rede davon, dass der Eindruck vermittelt worden sei, dass mindestens vier der Befragten zufällige Passanten waren. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen; Channel 4 führte dazu aus: „Wir möchten darauf hinweisen, dass die befragten Einzelpersonen alle mit einer Jugendorganisation mit Sitz in Brixton in Verbindung stehen und nicht nach dem Zufallsprinzip ausgewählt worden sind. Darauf hätte hingewiesen werden müssen, und es war nicht unsere Absicht, einen falschen Eindruck entstehen zu lassen. Wir entschuldigen uns für den so vermittelten Eindruck; dieses Vorgehen wird unseren normalerweise hohen Ansprüchen nicht gerecht.“

Nach Regel 5.1 des Rundfunkkodex müssen Nachrichten „unabhängig von ihrer Form sachlich zutreffend sein und unparteiisch präsentiert werden“. Diesbezüglich kam Ofcom unter Berücksichtigung des gesamten Programmbeitrags, in dem andere nicht kritische Meinungen enthalten waren, zu dem Schluss, den Beitrag nicht weiter im Hinblick auf einen Verstoß gegen das Gebot der Unparteilichkeit zu untersuchen.

Doch hielt es Ofcom für angezeigt, eine Prüfung nach Regel 5.1 des Kodex in Bezug auf die Anforderung der sachlich richtigen Darstellung von Nachrichten vorzunehmen.

Bei den Vox-Pop-Interviews prüfte Ofcom zwei Aspekte: zum einen die Art der Präsentation der Interviews im Beitrag und die Auswahl der Interviews, zum anderen die Frage, ob die Interviews für wahrscheinliche Einstellungen gegenüber der Londoner Stadtpolizei unter Schwarzen in Brixton repräsentativ sind.

Zum ersten Aspekt: Da drei der interviewten Personen nur durch ihre Namen identifiziert und in unterschiedlichen Straßenzügen befragt wurden, bestand die Möglichkeit, dass bei den Zuschauern ein falscher Eindruck entstanden ist, weil alle Befragten derselben Organisation angehören, zu der der Reporter Verbindungen hatte (Livity). Somit „enthielt das Programm nicht ausreichend biografische Angaben zu diesen drei Befragten, die deutlich gemacht hätten, dass es sich hier nicht einfach um Zufallspassanten handelt, die befragt wurden“. Ofcom kam zu dem Ergebnis, dass hier ein Verstoß gegen den Kodex vorliegt und dass die fehlende Erfahrung des Reporters keine Entschuldigung darstellt. Bei der Auswahl und Präsentation von drei der Vox-Pop-Interviews ist Channel 4 nicht mit der gebührenden Sorgfalt vorgegangen. Zur zweiten Frage und ihrem repräsentativen Charakter lässt sich Folgendes festhalten: Ob die Befragung weiterer Personen zu einem völlig anderen Gesamteindruck geführt hätte, ist laut Ofcom Spekulation, und nach Auffassung des Regulierers ist es nicht möglich, zu „einer endgültigen Schlussfolgerung“ hinsichtlich der unterschiedlichen Meinungen über die Londoner Stadtpolizei in diesem Teil von London zu kommen. Ofcom stellte fest: Hätte der Reporter jedoch „eine reine Zufallsauswahl von Passanten befragt, hätte er möglicherweise unterschiedlichere Meinungen gehört“; so betrachtet war die Präsentation der Informationen nicht genau genug. Dies gilt, auch wenn der Teil mit den Vox-Pop-Interviews nur einen geringen Teil des gesamten Programmbeitrags ausmacht.

Ofcom betrachtet es als „grundlegende Pflicht“ von - insbesondere - öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen, „zu gewährleisten, dass Zuschauer durch die Art der Präsentation von Nachrichten nicht irreführt werden“ und dass „Verstöße dagegen zu den schwersten zählen, die ein Sendeunternehmen begehen kann“. Denn diese Grundpflicht steht „im Zentrum der Vertrauensbeziehung zwischen einem Sender und seinen Zuschauern“.

• *Ofcom Broadcast Bulletin, "News report on Metropolitan Police Service and the Ellison Review", Issue 273, 16 February 2015, 6-17* (Ofcom Broadcast Bulletin, Nachrichtenbeitrag über die Londoner Stadtpolizei und den Fall Ellison, Nr. 273, 16. Februar 2015, S. 6-17)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17528>

EN

David Goldberg

dee/gee Research/ Consultancy

Regulierer kündigt Vergabe von Sendezeiten für Wahlsendungen der Parteien an

Obwohl politische Werbung im britischen Rundfunk nicht zulässig ist, sieht das Rundfunkgesetz 2003 (Communications Act 2003) vor, dass Parteien vor Wahlen und Referenden bei den großen Rundfunkveranstaltern kostenlos Sendezeiten für Wahlsendungen bekommen. Anspruch auf Sendezeit haben die großen Parteien, die auf einer Liste des britischen Regulierers Ofcom stehen. Ofcom hat auch eine Reihe von Regeln für derartige Sendungen aufgestellt. Jede große Partei hat Anspruch auf mindestens zwei solcher Sendungen, während die anderen Parteien Anspruch auf eine Sendung haben, wenn sie über Kandidaten für ein Sechstel der zur Wahl stehenden Sitze verfügen. Die BBC hat für Wahlsendungen eigene Regelungen, für die der BBC Trust zuständig ist.

Die Ofcom hat nun ihre Liste der großen Parteien für die Parlamentswahlen im Mai 2015 vorgelegt. Sie führte im Vorfeld Konsultationen durch und wertete die Ergebnisse der letzten Wahlen aus; dabei berücksichtigte sie auch die jeweiligen Stimmenanteile im Vergleich zur Anzahl der gewonnenen Sitze. Ofcom prüfte auch die Trends bei den Meinungsumfragen, obwohl sie die Mitgliedschaft in einer Partei als Indikator für mehr Zuspruch nicht so stark bewertete wie die anderen Faktoren.

Ofcom kam zu dem Schluss, dass in Großbritannien die Konservative Partei, die Labour Party und die Liberaldemokraten Anspruch auf zwei kostenfreie Sendungen haben. In anderen Teilen des Vereinigten Königreichs haben weitere Parteien Anspruch auf Sendungen. Das sind: in Schottland die Schottische Nationalpartei; in Wales Plaid Cymru (die Walisische Nationalistische Partei); und in England UKIP (UK Independence Party). Die Tatsache, dass in Nordirland die Alliance Party, die Democratic Unionist Party, Sinn Féin, die Sozialdemokraten, die Labour Partei und die Ulster Unionist Party Anspruch auf zwei Sendungen haben, spiegelt die zersplitterte politische Situation dieses Teils des Landes wider.

Sehr umstritten war, dass die Green Party keine Sendezeit bekommen hat. Die Partei hatte 2010 nur 1% der Stimmen und einen Sitz im Parlament erreicht; bei den Wahlen zum Europäischen Parlament 2014 kam sie auf 8% der Stimmen, und ihre Umfragewerte sind inzwischen auf 7% gestiegen. Im Gegensatz dazu hatte UKIP bei den Europawahlen 29% der Stimmen erzielt, und 2015 lagen die Umfragewerte bei 15%.

• Ofcom, "Ofcom Statement on Party Election Broadcasts", 16 March 2015 (Ofcom, Mitteilung der Ofcom zu Wahlsendungen von Parteien, 16. März 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17489>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

HR-Kroatien

CEM verabschiedet neue Jugendschutzvorschriften in elektronischen Medien

Nach Abschluss der Konsultationen mit Interessenträgern und der interessierten Öffentlichkeit verabschiedete der Rat für elektronische Medien (CEM) am 27. Februar 2015 neue Jugendschutzvorschriften in elektronischen Medien.

Die größte Veränderung durch die neuen Vorschriften betrifft die Schutzzeiten.

Die Zeiten, in denen Sendungen für Zuschauer über 18 Jahren nicht ausgestrahlt werden dürfen, bleiben unverändert. Dies betrifft die Zeit von 7:00 bis 23:00 Uhr; Sendungen sind obligatorisch mit einem grafischen Symbol (ein transparenter Kreis mit einer roten Zahl 18), das während der gesamten Dauer eingeblendet wird, zu kennzeichnen.

Die Zeiten, in denen Sendungen für Zuschauer über 15 Jahren nicht ausgestrahlt werden dürfen, haben sich geändert. Derartige Sendungen dürfen zwischen 7:00 und 20:00 Uhr nicht ausgestrahlt werden (früher von 7:00 bis 22:00 Uhr); sie sind obligatorisch mit einem grafischen Symbol (ein transparenter Kreis mit einer orangefarbenen Zahl 15), das während der gesamten Dauer eingeblendet wird, zu kennzeichnen.

Sendungen, die für Zuschauer unter 12 Jahren nicht geeignet sind, unterliegen keiner zeitlichen Einschränkung mehr (früher waren sie von 7:00 bis 21:00 Uhr nicht erlaubt), sie müssen aber während der gesamten Dauer durch ein hervorgehobenes grafisches Symbol (ein transparenter Kreis mit einer grünen Zahl 12) erkennbar sein. Die Neuerung in dieser Kategorie ist die verpflichtende Ankündigung solcher Sendungen mit einem Warnhinweis: „Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 12 Jahren nicht geeignet.“

Alle Mediendienstanbieter, die unverschlüsselt senden, sind verpflichtet, sich an die vorgeschriebene Art der Sendungskennzeichnung zu halten.

Mediendienste-Anbieter, die verschlüsselt senden, sind verpflichtet, die Sendungen durch ein optisches Symbol (schriftlicher Warnhinweis) kenntlich zu machen, das unmittelbar vor der Ausstrahlung eingeblendet wird: „Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 12/15/18 Jahren nicht geeignet“.

• Pravilnika o zaštiti maloljetnika u elektroničkim medijima (Jugendschutzvorschriften in elektronischen Medien, Amtsblatt 28 - 13. März 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17511>

HR

Nives Zvonarić

Agentur für elektronische Medien (AEM), Zagreb

IE-Irland

Neue Rundfunkleitlinien für Berichterstattung über Referenden

Am 25. März 2015 hat die Broadcasting Authority of Ireland (irische Rundfunkbehörde - BAI) neue Leitlinien für die Berichterstattung über Referenden veröffentlicht. Die Leitlinien bestehen aus Regeln für und Hinweisen an Rundfunkveranstalter hinsichtlich der Berichterstattung über zwei Referenden, die im Mai 2015 stattfinden sollen (das erste über die gleichgeschlechtliche Ehe und das zweite über die Senkung der Altersgrenze für Bewerber um das Präsidentenamt). Die neuen Leitlinien ersetzen die vorherigen Leitlinien zur Berichterstattung über Referenden aus den Jahren 2013 bzw. 2011 (siehe IRIS 2013-8/27 und IRIS 2011-9/24).

Regel 27 des BAI Code of Fairness, Objectivity and Impartiality in News and Current Affairs (BAI-Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten) sieht vor, dass Rundfunkveranstalter Leitlinien und Verhaltensregeln für die Berichterstattung über Referenden und Wahlen einhalten müssen (siehe IRIS 2013-5/32). Die neuen Leitlinien beruhen im Wesentlichen auf den vorherigen Leitlinien, enthalten jedoch einige zusätzliche Bestimmungen.

Zunächst gibt es einen längeren Abschnitt mit Ausführungen dazu, wie sich Rundfunkveranstalter bei Berichten über Referenden an die Grundsätze von „Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit“ halten können. Darin wird u.a. ausgeführt, dass dies auf Ebene des Programms selbst erreicht werden könne, indem Vertreter beider Seiten einbezogen werden, dass dies jedoch nicht immer notwendig sei, wenn die Diskussion fair, objektiv und unparteiisch verlaufe. Dies könne z.B. dadurch erreicht werden, dass der Moderator die Rolle des „Advocatus Diaboli“ einnimmt. Darüber hinaus wird in den Leitlinien darauf verwiesen, dass es keine Pflicht gibt, jeden Beitrag in einer bestimmten Sendung mit einer gegensätzlichen Meinung „auszugleichen“; ferner besteht nicht die Anforderung, im Rahmen der Berichterstattung über Referenden den Vertretern der jeweiligen Lager absolut die gleiche Sendezeit zu geben.

Neu ist im Besonderen die Berücksichtigung von „sozialen Medien“ einschl. der Hinweise, wonach es Regelungen und Verfahren für die Berücksichtigung von Beiträgen über soziale Medien während der Sendung geben muss; weiter muss sichergestellt sein, dass die Angaben zu den sozialen Netzwerken richtig, fair, objektiv und unparteiisch sind.

Detaillierte Ausführungen gibt es auch dazu, wie Rundfunkveranstalter „Interessenkonflikte“ vermei-

den können; dazu gehört der Hinweis, dass „Personen, die sich aktiv am Referendum beteiligen“ während des Wahlkampfs keine Sendungen moderieren. Die Leitlinien weisen auch darauf hin, dass „persönliche Umstände oder bestimmte persönliche Eigenschaften oder Merkmale einer Person“, z.B. der Ehestand, die Religion oder die sexuelle Orientierung einer Person an sich keinen Interessenkonflikt darstellen.

Weiter verweisen die Leitlinien auf das Verbot von „politischer“ Werbung gem. Section 41(3) des Broadcasting Act 2009; dazu gehören auch „Werbung für Veranstaltungen und Hinweise auf Versammlungen oder andere Veranstaltungen, die von Personen organisiert werden, die im Zusammenhang mit dem Referendum Interessen vertreten“. Sendungen der politischen Parteien jedoch sind zulässig, die Rundfunkveranstalter müssen sicherstellen, dass beide Seiten insgesamt gleich viel Sendezeit erhalten.

Das Moratorium hinsichtlich der Berichterstattung der Rundfunkveranstalter über ein Referendum bleibt unverändert. Es beginnt um 14.00 Uhr am Tag vor der Abstimmung und endet mit der Schließung der Wahllokale. In den Leitlinien wird betont, dass der Zweck des Moratoriums nicht darin liege, in dieser Zeit, in der ein berechtigtes Interesse an Nachrichten und aktuellen Berichten bestehe, solche zu verhindern, sondern mit Inhalten zu tun hat, die die Wähler in dieser Zeit beeinflussen könnten.

Die Leitlinien traten am 25. März 2015 in Kraft und gelten bis zur Schließung der Wahllokale am Tag der Abstimmung über das Referendum. Die Leitlinien gelten für Rundfunkveranstalter mit Sitz in Irland; sie gelten jedoch nicht für Programmangebote von Sendern, die in Irland empfangen werden können und die über Sendelizenzen anderer Länder verfügen (die BAI hat diese Rundfunkveranstalter jedoch ermutigt, sich an die Leitlinien zu halten).

• *Broadcasting Authority of Ireland, Guidelines in Respect of Coverage of Referenda, 25 March 2015* (Broadcasting Authority of Ireland, Leitlinien für die Berichterstattung über Referenden, 25 März 2015) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17490>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

IT-Italien

Strategien für Ultrabreitband und digitales Wachstum

Bei der Sitzung des Ministerrats am 3. März 2015 genehmigte die italienische Regierung die Strategien für

Ultrabreitband und digitales Wachstum für die Jahre 2014-2020. Die italienische Strategie für Ultrabreitband, die die Zuweisung öffentlicher Mittel in Höhe von insgesamt EUR 6 Milliarden (aus den europäischen Fonds FESR - Fondo europeo di sviluppo regionale - und FEASR - Fondo europeo agricolo per lo sviluppo rurale -, dem Entwicklungs- und Kohäsionsfonds und den Mitteln im Zusammenhang mit dem Investitionsplan für Europa) vorsieht, soll wie folgt lauten: (a) Vereinfachung von Regeln und Senkung von Verwaltungsgebühren zum Abbau von Hürden aufgrund von Umsetzungskosten, (b) Verbesserung der Bewirtschaftung des Baugrunds und Untergrunds durch Einführung eines Boden- und Untergrundregisters, das die Überwachung von Interventionen und die optimale Nutzung bestehender Infrastrukturen sicherstellen soll, (c) elektromagnetische Grenzwerte, wie sie in anderen europäischen Ländern gelten, (d) Steuer- und Kreditleichterungen mit Vorzugsätzen in den profitabelsten Bereichen zur Förderung eines „Qualitätssprungs“, (e) öffentliche Beihilfen für Investitionen in weniger wichtigen Bereichen und (f) Infrastrukturen, die in Bereichen mit Marktversagen unmittelbar vom Staat bereitgestellt werden.

Die Regierung erklärte, die Umsetzung der Strategie und die Erreichung der im Rahmen der europäischen digitalen Agenda festgelegten Ziele seien von privaten Investitionen abhängig. Darüber hinaus soll die Strategie für digitales Wachstum (deren Hauptgrundlage die Plattform namens „Italia Log In“ sein wird) folgende Ziele erreichen: (a) Analogabschaltung der öffentlichen Verwaltung, wobei den Bürgern die Digitalisierung der öffentlichen Dienste angeboten wird, (b) ein neuer systematischer Ansatz auf Basis von offener Logik und Standards, maximaler Interoperabilität von Daten und Diensten, flexiblen und benutzerorientierten Architekturen, (c) Transparenz und Weitergabe öffentlicher Daten (dati.gov.it), (d) neue Modelle für öffentlich-private Partnerschaften, (e) Koordination aller digitalen Transformationsmaßnahmen, (f) Optimierung der digitalen Kultur und Entwicklung digitaler Kompetenzen in Unternehmen und bei den Bürgern, (g) Lösungen zur Förderung von Kostensenkungen und zur Verbesserung der Dienstqualität, auch durch Vergütungsmechanismen, die Anbieter zur Suche nach innovativen, neuen Möglichkeiten motivieren können, Dienste bereitzustellen bzw. zu nutzen, (h) fortschreitende Einführung von Cloud-Modellen und (i) höhere Zuverlässigkeit und Sicherheitsstandards.

• *Agenzia per l'Italia Digitale, Approvati i piani nazionali per la banda ultralarga e crescita digitale, 3 Marzo 2015* (Agentur für das digitale Italien, nationale Pläne für Ultrabreitband und digitales Wachstum, 3. März 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17491>

IT

Ernesto Apa & Marco Bellezza
Portolano Cavallo Studio Legale

Parlamentarische Anhörung des AGCOM-Präsidenten zur Erhebung über die audiovisuellen Mediendienste

Am 25. Februar 2015 wurde der Präsident der AGCOM, Professor Angelo Marcello Cardani, vom IX. Ständigen Ausschuss für Transport, Post und Telekommunikation der italienischen Abgeordnetenkammer angehört. Es ging um eine Erhebung zum System von audiovisuellen und Hörfunk-Mediendiensten, die der Ausschuss am 30. April 2014 eingeleitet hatte (siehe IRIS 2015-3/20).

Der Präsident konzentrierte sich in seinem Bericht insbesondere auf (a) die aktuellen Trends im Fernsehbereich, (b) die wichtigsten Fragen, bei denen die Fachkompetenz und die Regulierungstätigkeit der AGCOM gefragt sind, und (c) die übrigen Probleme, die gelöst werden müssen, um angesichts der Herausforderungen durch die ständigen Fortschritte in Technik und Markt eine wirksame Regulierung zu gewährleisten.

Zum ersten Punkt führte der Präsident aus, der Fernsehbereich sei seit einigen Jahren Gegenstand weitreichender technologischer Umwälzungen. Insbesondere die Digitalisierung habe die Konsumgewohnheiten der Fernsehzuschauer verändert. Im Zusammenhang mit den regulatorischen Profilen ging der Präsident auf verschiedene Fragen ein, darunter zuerst auf die der Technologieneutralität. Diese impliziere die Einheitlichkeit der Regulierung aller elektronischen Kommunikationsnetze unter besonderer Berücksichtigung von Regulierungsaspekten. Besonders die Genehmigungsverfahren, die Zuweisung und Bewirtschaftung knapper Ressourcen und mögliche Pflichten im Zusammenhang mit der Übertragung von oder dem Zugriff auf elektronische Programmführer, deren Ziel es ist, die Zugänglichkeit von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen, seien zu beachten. Die zweite Frage betraf den einheitlichen europäischen Fernsehmarkt, der eines der Hauptziele der Europäischen Kommission im Kontext der Wachstums- und Beschäftigungspolitik für die IT-Gesellschaft sei und für den moderne, flexible und vereinfachte Regeln für audiovisuelle Inhalte geschaffen werden sollten. Als Drittes ging der Präsident auf die verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft und dem Urheberrechtsschutz ein.

Zum Abschluss erklärte er mit Blick auf ungelöste Regulierungsprobleme, die schwierigsten Punkte bei der Fernsehregulierung betreffen folgende Aspekte: (a) die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen, d. h. die Frage, ob OTT-Anbieter und traditionelle Rundfunkveranstalter homogenen Regeln unterworfen sein sollten, (b) die „Walled Garden“-Frage, d. h. das Risiko der Diskriminierung beim Zugang zu Inhalten, und (c) die Notwendigkeit, den Begriff der „redaktionellen Verantwortung“ zu aktualisieren.

• *Camera dei Deputati, IX Commissione Permanente Trasporti, Poste e Telecomunicazioni: Audizione del Presidente Prof. Angelo Marcello Cardani, Indagine conoscitiva sul sistema dei servizi di media audiovisivi e radiofonici* (IX. Ständiger Ausschuss für Transport, Post und Telekommunikation der italienischen Abgeordnetenkammer: Anhörung des Präsidenten, Professor Angelo Marcello Cardani, zur Erhebung über das System von audiovisuellen und Hörfunk-Mediendiensten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17492>

IT

Ernesto Apa & Daniel Giuliano
Portolano Cavallo Studio Legale

LU-Luxemburg

Neues Gesetz über den Filmfonds für die audiovisuelle Produktion

Am 22. September 2014 wurde das Gesetz über den nationalen Fonds zur Förderung der audiovisuellen Produktion (Loi relative au Fonds national de soutien à la production audiovisuelle - FNAV-Gesetz) verabschiedet. Es wurde am 10. Oktober 2014 im Luxemburger Amtsblatt (Mémorial) veröffentlicht. Das FNAV-Gesetz ändert das seit mehr als 20 Jahren bestehende luxemburgische Fördersystem für audiovisuelle Werke erheblich.

Bis zum Inkrafttreten des FNAV-Gesetzes gab es für den luxemburgischen Filmsektor zwei Fördermöglichkeiten, die beide unter dem Dach des luxemburgischen Filmfonds verwaltet wurden: Im Jahr 1988 wurden als steuerliche Förderung die sogenannten audiovisuellen Investitionszertifikate („Certificats d'investissement audio-visuel“) eingeführt, mit denen Unternehmen ihre Gesamtsteuerlast um bis zu 30 Prozent senken konnten, wenn sie in audiovisuelle Produktionen investierten. Außerdem wurde 1990 ein Filmfonds zur Unterstützung der audiovisuellen Produktion und Verbreitung ausgewählter audiovisueller Werke und zur Förderung von Koproduktionen gegründet. Details dieser Fördersysteme wurden in zwei verschiedenen Rechtsakten geregelt, die durch mehrere großherzogliche Verordnungen ergänzt wurden (siehe IRIS 2007-6/101 und IRIS 1999-2/15).

Aufgrund der Wirtschaftskrise und weil die Attraktivität der Investitionszertifikate stark nachgelassen hat, schafft das FNAV-Gesetz das System der Steueranreize vollständig ab. Genauer legt Artikel 29 (2) des FNAV-Gesetzes fest, dass dieses System Ende 2013 ausläuft und nicht erst 2015, wie im ursprünglichen Gesetz von 1988 vorgesehen. Gleichzeitig wird das Gesetz von 1990 zur Schaffung eines Filmfonds gemäß Artikel 30 des FNAV-Gesetzes aufgehoben. Das FNAV-Gesetz errichtet jedoch einen luxemburgischen Filmfonds, der jetzt den verbleibenden Fördermechanismus darstellt und mit mehr Ressourcen ausgestattet ist.

Konkret verleiht Artikel 1 des FNAV-Gesetzes dem Filmfonds als öffentliche Einrichtung eine Rechtspersönlichkeit. Nach Artikel 17 wird der Filmfonds aus dem Staatshaushalt und, in geringerem Umfang, aus Vergütungen für seine Dienste sowie mit externen Mitteln aus möglichen Spenden finanziert. Seinen Auftrag regelt Artikel 2. Genannt werden hier unter anderem die Förderung von kinematografischen und audiovisuellen Werken, die Verbreitung luxemburgischer Filme in Luxemburg und im Ausland sowie die Vergabe von Beihilfen in Form von Finanzhilfen, Zuschüssen und Rückerstattungen. Nach Artikel 9 werden Finanzhilfen vergeben, um die Schaffung (z. B. Drehbucherstellung oder Projektentwicklung) und Produktion (oder Koproduktion) von kinematografischen und audiovisuellen Werken zu fördern. Begünstigte des Systems sind Unternehmen, die ihren Sitz in Luxemburg haben und dort auch voll steuerpflichtig sind. Außerdem kommen nur Unternehmen in Frage, deren Hauptziel die Produktion audiovisueller Werke ist und die auch tatsächlich solche Werke produzieren. Nach Artikel 13 schwankt die Höhe des Beitrags in Abhängigkeit von den Gesamtaufwendungen des Unternehmens.

Um die Zusammensetzung der internen Gremien des Filmfonds zu entpolitisieren, sieht das FNAV-Gesetz einen Vorstand („Conseil d'administration“) vor, von dessen drei Mitgliedern jeweils eines von dem für audiovisuelle Politik zuständigen Minister, vom Finanzminister und vom Kulturminister nominiert wird. Dieses Gremium setzt die Agenda, bestimmt das Budget und übernimmt die allgemeine Leitung des Fonds. Neben dem regulären Personal wird ein Auswahl Ausschuss („Comité de selection“) mit mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern eingeführt, der über die Auswahl der Unternehmen entscheidet, die Hilfe beantragen. Zu den in Artikel 12 festgelegten Auswahlkriterien gehören unter anderem künstlerische und kulturelle Kriterien, Kriterien im Zusammenhang mit der Auswirkung der Entwicklung des audiovisuellen Sektors und allgemeine Überlegungen zu den Aussichten für Vertrieb, Verbreitung und Kommerzialisierung der Produktion. Diese Kriterien sind in einer großherzoglichen Verordnung näher ausgeführt (siehe diese IRIS Ausgabe).

• *Loi du 22 septembre 2014 relative au Fonds national de soutien à la production audiovisuelle et modifiant 1) la loi modifiée du 22 juin 1963 fixant le régime des traitements des fonctionnaires de l'Etat 2) la loi modifiée du 13 décembre 1988 instaurant un régime fiscal temporaire spécial pour les certificats d'investissement audiovisuel* (Mém. A - 191 du 10 octobre 2014, p. 3760; doc. parl. 6535) (Gesetz vom 22. September 2014 über den nationalen Fonds zur Förderung der audiovisuellen Produktion und zur Änderung 1) des am 22. Juni 1963 geänderten Gesetzes zur Schaffung des Vergütungssystems für Beamte und 2) des am 13. Dezember 1988 geänderten Gesetzes zur Schaffung einer besonderen steuerlichen Regelung für audiovisuelle Investitionszertifikate)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17493>

FR

Mark D. Cole & Jenny Metzdorf
Universität Luxemburg

Neue großherzogliche Verordnung über den Filmfonds für die audiovisuelle Produktion

Ergänzend zum neuen Gesetz über das luxemburgische Fördersystem für den audiovisuellen Sektor (siehe diese IRIS-Ausgabe) wurde am 4. November 2014 eine großherzogliche Verordnung verabschiedet, die am 5. Dezember 2014 in Kraft trat. Die großherzogliche Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 22. September 2014 über den nationalen Fonds zur Förderung der audiovisuellen Produktion (Règlement grand-ducal portant execution de la loi du 22 septembre 2014 relative au Fonds national de soutien à la production audiovisuelle) - nachstehend die „Verordnung“ - regelt die Bedingungen, Kriterien und Modalitäten für den Erhalt von Beiträgen aus dem Filmfonds nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie präzisiert insbesondere die Artikel 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes. Diese großherzogliche Verordnung ersetzt die vorherige Verordnung vom 16. März 1999, die 1998 mit Blick auf die Reform des Filmfonds verabschiedet worden war (siehe IRIS 1999-2/15). Die Verordnung von 2014 ist wesentlich ausführlicher, insbesondere in Bezug auf die Auswahlkriterien, auch wenn der grundsätzliche Ansatz derselbe ist.

Zu den geförderten Programmgenres zählen grundsätzlich kinematografische oder audiovisuelle fiktionale Filme, Animation, Experimental- oder Dokumentarfilme, sofern sie nicht zu Werbezwecken genutzt werden (Artikel 1 der Verordnung). Luxemburgische Produktionsfirmen mit manifestem Interesse an der Realisierung eines audiovisuellen oder kinematografischen Projekts sowie Projekte, die Gegenstand einer öffentlichen Ausschreibung sind, können von dem System profitieren (Artikel 2(1)). Außerdem können Koproduktionen mit Beteiligung luxemburgischer Produktionsfirmen unter bestimmten, kumulativ angewandten Bedingungen gefördert werden (vgl. Artikel 2(2)). Dabei muss der Anteil der Aufwendungen, der von der geförderten (luxemburgischen) Firma getragen wird, mindestens 10 Prozent der Gesamtproduktionskosten betragen. Gleichzeitig ist dies auch der Mindestanteil der Aufwendungen, die der mögliche ausländische Koproduktionspartner tragen muss. Ferner müssen die Eigentumsrechte an den Originalen, von denen der Film vervielfältigt werden kann, den Koproduktionspartnern gemeinsam gehören. Darüber hinaus muss die Aufteilung des Verwertungsrechts zwischen den beteiligten Produktionsfirmen zumindest die Höhe des Anteils der Investition in die Produktion des audiovisuellen oder kinematografischen Werks widerspiegeln. Im Übrigen muss die künstlerische und technische Beteiligung der geförderten (luxemburgischen) Firma an der Produktion des Werks tatsächlich erbracht werden.

Förderfähige Produktionsfirmen können einen Antrag beim Filmfonds stellen. Bei Koproduktionen muss der Antrag von der Firma mit der höchsten Investition ge-

stellt werden (Artikel 3). Der Antrag muss insbesondere Angaben zum Drehbuch und zum Konzept des audiovisuellen oder kinematografischen Werks, einen Budgetüberblick und einen Finanzierungsplan sowie künstlerische und technische Informationen enthalten (Artikel 4). Antragsteller müssen Angaben zu ihrer Unternehmensform, ihren Organen, ihrer verantwortlichen Leitung, ihren Anteilseignern, möglichen wirtschaftlich Begünstigten (der Beihilfe) sowie internen Compliance- und Kontrollverfahren machen (Artikel 4). Nach der formalen Überprüfung wird der Antrag an den Auswahlausschuss („Comité de selection“) zu einer Beurteilung weitergeleitet, deren Kriterien in Artikel 5 geregelt sind.

Diese Bestimmung unterscheidet zwischen vier Arten von Auswahlkriterien: erstens künstlerische, kulturelle und technische Kriterien, zweitens Kriterien im Zusammenhang mit der Produktion und der Auswirkung auf das Wachstum des Sektors, drittens Kriterien im Zusammenhang mit Vertrieb, Verbreitung und Verwertung und viertens Kriterien im Zusammenhang mit der Förderung des Großherzogtums Luxemburg. In Artikel 5 werden die einzelnen Kriterien näher spezifiziert.

So wird der kulturelle und künstlerische Wert im Hinblick auf die Geschichte des in dem Werk dargestellten Themas, sein Genre, seine Originalität, seine Erzählung, seine Dialoge und seinen Stil (z. B. die Atmosphäre des Werks und die Vision der Produzenten) beurteilt.

Darüber hinaus wird die Höhe der Beihilfe anhand der im Antrag dargestellten Gesamtkosten berechnet, wobei die tatsächliche finanzielle Beteiligung des Beihilfeempfängers zu berücksichtigen ist (Artikel 6). Die Verordnung regelt auch genau, welche Aufwendungen effektiv in die Berechnung der Beihilfe einbezogen werden, und wie die Beihilfe gezahlt wird (Artikel 7-9). Zwischen dem Empfänger der Beihilfe und dem Filmfonds wird eine Vereinbarung abgeschlossen (Artikel 10). Grundsätzlich ist die vom Filmfonds gewährte Beihilfe vollständig zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag jedoch vom Filmfonds geändert werden kann. Die genauen Bedingungen für die Rückzahlung regelt Artikel 11.

• *Règlement grand-ducal du 4 novembre 2014 portant exécution de la loi du 22 septembre 2014 relative au Fonds national de soutien à la production audiovisuelle et modifiant 1) la loi modifiée du 22 juin 1963 fixant le régime des traitements des fonctionnaires de l'Etat 2) la loi modifiée du 13 décembre 1988 instaurant un régime fiscal temporaire spécial pour les certificats d'investissement audiovisuel, et portant fixation des indemnités revenant aux membres du conseil d'administration et du comité de sélection du Fonds national de soutien à la production audiovisuelle (Mém. A -222 du 05 décembre 2015, p. 4274)* (Großherzogliche Verordnung vom 4. November 2014 zur Durchführung des Gesetzes vom 22. September 2014 über den nationalen Fonds zur Förderung der audiovisuellen Produktion und zur Änderung 1) des am 22. Juni 1963 geänderten Gesetzes zur Schaffung des Vergütungssystems für Beamte und 2) des am 13. Dezember 1988 geänderten Gesetzes zur Schaffung einer besonderen steuerlichen Regelung für audiovisuelle Investitionszertifikate und zur Festlegung der Höhe von Pauschalen für Mitglieder des Vorstands und des Auswahlausschusses des nationalen Fonds zur Förderung der audiovisuellen Produktion)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17494>

FR

Mark D. Cole & Jenny Metzdorf
Universität Luxemburg

MD-Moldau

Sanktionen gegen russische Sendungen

Am 7. Oktober 2014 hat der moldauische Rundfunkregulierer, der Consiliului Coordonator al Audiovizualului (Koordinierungsrat für audiovisuelle Medien - CCA) nach einer Beschwerde wegen Nichtbeachtung der Prinzipien der politischen Ausgewogenheit, Unparteilichkeit und Objektivität in Sendungen russischen Ursprungs Sanktionen gegen mehrere moldauische Unternehmen verhängt, die russische Fernsehnachrichten und andere Sendungen weiterverbreiten. Besonders bei „Teleproiect, SRL“ wurden Verstöße im Zusammenhang mit den Funktionen des Unternehmens als Konzerngesellschaft von „REN-Moldova TV“ festgestellt, die in Moldau neben eigenen Sendungen und Werbespots Sendungen des Moskauer REN-TV weiterverbreitet.

Auslöser der speziellen Sanktion war eine Beschwerde der NGO APOLLO, wonach die Nachrichtensendung „Swobodnoje Wremja“ am 9. September 2014 „falsch und verzerrend über die Entwicklungen in der Ukraine informiert, indem sie ausschließlich die Sicht der Separatisten aus der Donbas-Region darstellt“. Die Beschwerde erinnerte daran, dass ein früherer Überwachungsbericht des CCA bei „REN-Moldova TV“ Verstöße gegen Artikel 7 („Politische und soziale Ausgewogenheit und Pluralismus“) Absatz 4 b) und c) sowie Artikel 10 („Rechte der Programmkonsumenten“) Absatz 5 des Gesetzes über audiovisuelle Medien festgestellt hatte (siehe IRIS 2006-9:/27).

Der CCA stimmte der Beschwerde zu und beschloss, das Recht von „Teleproiect, SRL“ zur Ausstrahlung von Werbespots für 72 Stunden auszusetzen, da es sich nicht um dessen ersten Verstoß gegen das Gesetz

handelte. Gegen andere Sender, die gegen das Gesetz verstoßen hatten, wurden Geldstrafen in Höhe von jeweils MDL 5400 (ca. EUR 280) verhängt.

Gegen die Entscheidung legte Teleproiect Widerspruch ein, doch der CCA bestätigte sie am 5. November 2014. Daraufhin zog Teleproiect vor Gericht. Um den Anspruch zu sichern und zu vermeiden, dass der Fall immer komplexer wird, entschied der Richter im Dezember, die Entscheidung des CCA auszusetzen. In der Sache hat das Gericht die strittige Entscheidung noch nicht geprüft.

• *Consiliul Coordonator al Audiovizualului. Decizie Nr. 135, 07.10.2014 cu privire la respectarea principiului echilibrului social-politic, echidistanței și obiectivității în cadrul emisiunilor informative „Время“, „Сегодня“, „Вести“ și „Новости 24“ transmise din Federația Rusă de către posturile de televiziune „Prime“, „TV 7“, „RTR Moldova“ și „Ren Moldova“, inclusiv secvențele serviciilor de programe menționate în sesizările AO „APOLLO“ nr. 627, 628 din 08.07.2014 și nr. 642, 643 din 23.09.2014.* (Koordinierungsrat für audiovisuelle Medien, Entscheidung Nr. 135, 7. Oktober 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17500>

MO

• *Consiliul Coordonator al Audiovizualului. Decizie Nr. 168, 14.11.2014 cu privire la examinarea cererii prealabile a „TELEPROIECT“ SRL* (Koordinierungsrat für audiovisuelle Medien, Entscheidung Nr. 168, 14. November 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17501>

MO

• *Concluzia Judecatorului din cadrul Tribunalului Districtului Central din Chișinău în cazul Nr. 3-3033/14, 18 December 2014.* (Schlussfolgerung des Richters am Zentralbezirksgericht Chișinău in der Sache Nr. 3-3033/14, 18. Dezember 2014)

MO

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

NL-Niederlande

Gericht lehnt Streichung von Suchmaschinenergebnissen ab

Am 31. März 2015 entschied das Berufungsgericht Amsterdam über einen Fall, in dem der Kläger, ein verurteilter Krimineller, bei Google-Suchanfragen allein nach seinem Namen die Streichung bestimmter Suchergebnisse aus der Ergebnisliste verlangt hatte. In erster Instanz war der Anspruch des Klägers auf Streichung aus den Google-Suchergebnissen abgewiesen worden (siehe IRIS 2014-10/25).

Der Kläger war wegen versuchter Anstiftung zu einem Auftragsmord verurteilt worden. Die Verurteilung stützte sich primär auf einen audiovisuellen Beweis, der von einem niederländischen Kriminalreporter mit versteckter Filmausrüstung gesammelt worden war und enthüllte, dass der Kläger mit einem Auftragskiller über einen Mord gesprochen hatte. Im Vorfeld des Strafprozesses strahlte ein niederländischer Privatfernsehsender diesen audiovisuellen Beweis aus. Der Kläger legte gegen seine Verurteilung Berufung ein, über die noch nicht entschieden ist.

Er beantragte beim Berufungsgericht, dass Google Suchergebnisse löscht, die zu Websites führen, auf denen über seine Verurteilung und den audiovisuellen Beweis des Privatsenders berichtet wird. Ferner behauptete der Kläger, Google habe mithilfe der automatischen Funktion zur Vervollständigung von Google Search bewusst seine Rechte verletzt. Diese habe bestimmte Suchanfragen vorgeschlagen und Suchergebnisse offengelegt, die zu Websites führten, auf denen über seine Handlungen und die Berichterstattung über die Ausstrahlung seines Gesprächs mit dem Auftragskiller berichtet worden sei.

Das Gericht erklärte, jede betroffene Person habe das Recht, ihre personenbezogenen Daten korrigieren, löschen oder unterdrücken zu lassen, wenn die Verarbeitung dieser Daten nicht mit der europäischen Datenschutzrichtlinie vereinbar sei. Nach Artikel 7 und 8 der Europäischen Grundrechtecharta habe eine betroffene Person das Recht zum Opting-out aus einer Suchmaschine, die die entsprechenden Informationen für eine breite Öffentlichkeit offenlegt. Doch nach dem Urteil im Fall Google Spain (siehe IRIS 2014-6/3) sei ein Eingriff in die Rechte betroffener Personen, wie im vorliegenden Fall, gerechtfertigt, wenn diese eine wichtige Rolle in der Gesellschaft spiele und/oder die breite Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse an den Informationen habe.

Bei der Abwägung der Rechte des Klägers und des Rechts der Öffentlichkeit auf freien Empfang und freie Weitergabe von Informationen befand das Gericht, die Berichterstattung über die Verurteilung des Klägers sei ein Ergebnis seines eigenen Handelns. Außerdem akzeptierte das Gericht die Aussage von Google, dass sich die Vorschläge der automatischen Vervollständigungsfunktion von Google Search aus beliebigen Suchanfragen ergäben und das Interesse der Öffentlichkeit am Empfang der weitergegebenen Informationen zeigten. Es könne also nicht davon ausgegangen werden, dass Google die Rechte des Klägers bewusst verletzt habe. Die breite Öffentlichkeit habe ein starkes Interesse am Empfang von Informationen über schwere Verbrechen, wie es der Kläger begangen habe.

Insbesondere berücksichtigte das Gericht, dass bestimmte Websites, die Informationen über die Verurteilung des Klägers enthielten, lediglich seinen Alias und nicht seinen vollständigen Namen offenlegten. Da die Initialen des Klägers nicht unbedingt seinem vollständigen Namen entsprächen, liege für Dritte nicht auf der Hand, dass sich die Initialen des Klägers auf ihn und seine Person bezögen. In Fällen, in denen Dritte die Initialen des Klägers doch mit dessen vollständigem Namen verknüpften, sei dies das Ergebnis seines eigenen Handelns und seiner öffentlichen Rolle in der Gesellschaft.

Das Gericht bestätigte daher das Urteil der ersten Instanz und entschied, die Löschung von Suchergebnissen für Suchanfragen allein nach dem Namen des Klägers sei abzulehnen., Diese gelte auch, wenn

sie ergänzt werde um vorgeschlagene Suchanfragen über die automatische Vervollständigungsfunktion von Google Search, die Suchergebnisse offenlegten, die zu Websites führen, die über seine Verurteilung und den ausgestrahlten audiovisuellen Beweis berichteten.

• *Gerechtshof Amsterdam, 31 maart 2015, [eiser] tegen Google Netherlands B.V. en Google Inc., ECLI:NL:GHAMS:2015:1123* (Berufungsgericht Amsterdam, 31. März 2015, [Kläger] gegen Google Netherlands B.V. und Google Inc., ECLI:NL:GHAMS:2015:1123)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17497>

NL

Youssef Fouad

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Rundfunkveranstalter zu teilweiser Entfernung von Videobericht über Polizeirazzia verurteilt

Am 1. März 2015 hat die Polizei eine Razzia in einem Warenlager in Brunssum durchgeführt und ein Drogenlabor entdeckt. Zwei Personen wurden verhaftet. Der Lokalsender fertigte einen Videobericht über die Razzia und die polizeiliche Ermittlung an und veröffentlichte ihn auf seiner Website. Anschließend wurde das Material an den Regionalsender verkauft, der es bearbeitete und auf seiner eigenen Website einstellte, zusammen mit einem von ihm verfassten Text. Auch die Nachrichtensendung des Regionalsenders berichtete über die Razzia.

Die Kläger sind eine Familie, deren Mitglieder auch Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft sind. In dem Videobericht wurde die Straße gezeigt, in der die Razzia stattfand, und auch das Warenlager der Kläger und das Schild mit dem Firmennamen waren mehrfach im Bild. Doch das Warenlager, in dem die Razzia stattfand, war nicht das Lager auf dem Grundstück der Kläger. Kunden wurden durch den Bericht verwirrt, und die Kläger argumentierten, der fälschlich hervorgerufene Eindruck einer bestehenden Verbindung zwischen der Razzia und ihrer Gesellschaft habe ihren guten Ruf beschädigt. Dies stelle eine rechtswidrige Handlung gegen sie dar.

Die Beklagten sind der Regionalsender und der Lokalsender. Sie erklärten, der Videobericht über die Ermittlung enthalte keinen Off-Kommentar, und aus dem Begleittext gehe klar hervor, dass zwischen dem Warenlager der Kläger und dem Warenlager, in dem die Razzia stattfand, kein Bezug bestehe.

Wenn die Klagen Erfolg hätten, ergäbe sich eine Einschränkung des Rechts der Beklagten auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Allerdings kann dieses Recht eingeschränkt werden, wenn dies zum

Schutz der Rechte anderer notwendig ist, zum Beispiel des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 EMRK. In diesem Fall wäre die Feststellung einer rechtswidrigen Handlung des Regionalsenders gegen die Kläger Anlass für eine rechtmäßige Einschränkung.

Das Gericht gelangte zu dem Schluss, der Regionalsender habe in dem Videobericht fälschlich impliziert, die Kläger seien in die Razzia, die Entdeckung des Drogenlabors und die anschließenden Verhaftungen involviert gewesen. Da die Möglichkeit bestehe, den Videobericht anzusehen, ohne den Begleittext zu lesen, der jeglichem Bezug zwischen den Klägern und der Razzia entgegentrete, stelle dieser Text keine ausreichende Maßnahme dar. Es handele sich daher um eine rechtswidrige Handlung gegen die Kläger. Um den Eindruck zu vermeiden, dass die Kläger in die Razzia involviert gewesen seien, müsse der entsprechende Teil des Videos von der Website des Regionalsenders entfernt werden. Alle anderen Ansprüche auf Veröffentlichung einer Richtigstellung wurden zurückgewiesen. Das Urteil sieht regelmäßige Strafzahlungen für den Fall vor, dass sich der Regionalsender nicht an die darin enthaltenen Bestimmungen hält.

• *Rechtbank Limburg, 26 maart 2015, vennootschap onder firma [naam VOF] VOF, [eiser sub 2], [eiseres sub 3], [eiser sub 4], [eiser sub 5], tegen Omroepbedrijf Limburg B.V., Stichting Lokale Omroep Gemeente Onderbanken, ECLI:NL:RBLIM:2015:2515* (Bezirksgericht Limburg, 26. März 2015, Personenhandelsgesellschaft [Name der Personenhandelsgesellschaft] VOF, [Kläger 2], [Kläger 3], [Kläger 4], [Kläger 5], gegen Omroepbedrijf Limburg BV, Stichting Lokale Omroep Gemeente Onderbanken, ECLI:NL:RBLIM:2015:2515))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17498>

NL

Rachel Wouda

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

**Niederländischer öffentlich-rechtlicher
Rundfunkveranstalter zur Änderung von
Bericht über Betrugsvorwürfe verurteilt**

Am 5. Februar 2015 hat das Bezirksgericht Amsterdam einer Klage gegen den niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Avrotros teilweise stattgegeben. Das Verfahren wurde eingeleitet, nachdem sich eine Folge der niederländischen Fernsehsendung „Opgelicht“ („Betrogen“) am 11. November 2014 mit einem schweren Insolvenzbetrug beschäftigt hatte, den der Kläger und das Unternehmen, für das dieser arbeitete, begangen haben sollten. In der betreffenden Folge wurden der Name des Klägers genannt, ein Bild seines Führerscheins gezeigt und Vermutungen des Verdachts geäußert.

Als unmittelbare Konsequenz beantragte der Kläger eine einstweilige Verfügung gegen Avrotros. Er verlangte die Entfernung der gesamten Medienberichterstattung unter der Leitung von Avrotros, in der sein

Name genannt wurde. Außerdem sollte Avrotros eine Richtigstellung vornehmen. Avrotros berief sich auf sein Recht auf freie Meinungsäußerung, das im vorliegenden Fall nicht beschränkt werden dürfe. Opgelicht habe eine öffentliche Kontrollfunktion, und das Ziel der betreffenden Folge sei gewesen, die Zuschauer über Insolvenzbetrug zu informieren und zu warnen.

Das Gericht wog das Recht von Avrotros auf freie Meinungsäußerung gegen das Recht des Klägers auf den Schutz seines guten Rufs ab. Es erklärte zunächst, das Thema der Folge sei relevant. Bei der Abwägung der Rechtsgüter berücksichtigte es dann vier Hauptfaktoren: Erstens den Inhalt der Sendung, der suggeriere, dass der Kläger Straftaten begangen habe, auch wenn diese Behauptung durch die verfügbaren Fakten nicht ausreichend gestützt werde. Zweitens die schwerwiegenden Folgen eines Insolvenzbetrugsvorwurfs im Fernsehen und auch im Internet. Drittens gehe Avrotros üblicherweise so vor, dass alle Hinweise auf eine Person anonymisiert würden, wenn die betreffende Person von der Staatsanwaltschaft verdächtigt werde. Hiervon sei Avrotros im vorliegenden Fall jedoch abgewichen. Viertens habe Avrotros den Kläger vor der Erstaussstrahlung der Sendung nicht angehört.

Unter Berücksichtigung aller obigen Umstände kam das Gericht zu dem Schluss, dass der Kläger rechtswidrig verdächtigt und unerwünschter Publizität ausgesetzt worden sei. Daher verurteilte das Gericht Avrotros dazu, auf seiner Website den Vor- und Zunamen des Klägers durch dessen Initialen zu ersetzen. Außerdem sollte der Kläger in der Folge, die auf die Website von Avrotros hochgeladen wurde, unkenntlich gemacht werden. Den Anspruch des Klägers auf Richtigstellung wies das Gericht jedoch zurück, da diese Maßnahme nicht verhältnismäßig sei. Das Bild des Führerscheins des Klägers werde nur kurz und unscharf gezeigt, der Nachname des Klägers werde nur einmal erwähnt, und außerdem müsse die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass die Vorwürfe von Avrotros tatsächlich zuträfen.

• *Rechtbank Amsterdam, 5 februari 2015, ECLI:NL:RBAMS:2015:740* (Bezirksgericht Amsterdam, 5. Februar 2015, ECLI:NL:RBAMS:2015:740)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17496>

NL

Dirk W. R. Henderickx

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

**Niederländische Medienbehörde verhängt
EUR 150 000 Geldstrafe gegen öffentlich-
rechtlichen Rundfunkveranstalter**

Die niederländische Medienbehörde (Commissariaat voor de Media - CvdM) hat eine Geldstrafe in Höhe

von EUR 150 000 gegen den unabhängigen niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter NTR verhängt. Jedes Jahr am Abend des 5. Dezember feiern niederländische Familien den Geburtstag des Heiligen Nikolaus (Sinterklaas) mit Geschenken. Und in den Wochen vor diesem Abend strahlt NTR jedes Jahr die tägliche fiktionale Nachrichtensendung „Het Sinterklaasjournaal“ aus, die sich an Kinder unter zwölf Jahren richtet. Im Jahr 2013 produzierte und vertrieb NTR auch Geschenkpapier mit dem Sinterklaas-Motiv. Der Medienbehörde zufolge verstieß der Sender gegen das niederländische Mediengesetz von 2008 (Mediawet 2008), als er das Geschenkpapier in der Nachrichtensendung und auf einer speziellen Website zeigte.

Artikel 2.89 (1) (b) des Mediengesetzes von 2008 verbietet „vermeidbare Äußerungen“ (vermijdbare uitingen) in Medienangeboten öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter, die sich an Kinder unter zwölf Jahren richten, mit Ausnahme von Medienangeboten mit informativem oder erzieherischem Charakter. Artikel 7 des Mediendekrets von 2008 (Mediabetesluit 2008) definiert „vermeidbare Äußerungen“ als vermeidbare Äußerungen mit Ausnahme von Werbe- oder Teleshopping-Spots, die eindeutig zur Förderung des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen dienen. Außerdem dürfen öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter wie NTR nach Artikel 2.132 des Mediengesetzes von 2008 andere bezahlte Aktivitäten nur mit vorheriger Erlaubnis der Medienbehörde ausüben. Daher beantragte NTR bei der Medienbehörde eine Erlaubnis für die Produktion und den großhandelsmäßigen Vertrieb von Geschenkpapier mit Sinterklaas-Motiv. Die Medienbehörde erteilte diese Erlaubnis und verwies dabei auf die obigen Vorschriften.

Das Geschenkpapier wurde jedoch in der Handlung von „Het Sinterklaasjournaal 2013“ verwendet und auf einer speziellen Website präsentiert. In etwa 20 Folgen befasste sich die Sendung mit Geschenken, die in dem Papier eingepackt waren. Besucher einer speziellen Website zu „Het Sinterklaasjournaal“ konnten ein Geschenk bestellen, das in dem Papier eingepackt war. In einem Artikel auf seiner eigenen Website brüstete sich NTR damit, dass die Online-Aktion ein großer Hit sei.

Die Medienbehörde unterrichtete NTR über ihre Absicht, eine Geldstrafe wegen mutmaßlichen Verstoßes gegen das Mediengesetz zu verhängen, doch NTR bestritt den Verstoß. „Het Sinterklaasjournaal“ habe erzieherischen Charakter, und das Geschenkpapier sei nur großhandelsmäßig erhältlich. Die Medienbehörde verwies jedoch auf die Schwere des Verstoßes und erklärte, dass sie der Verhinderung kommerzieller Einflüsse auf Kinder großen Wert beimesse. Sie verhängte gegen NTR eine Geldstrafe in Höhe von EUR 150 000 wegen Verstoßes gegen Artikel 2.89 des Mediengesetzes. NTR wandte ein, gemessen am Erlös für das Geschenkpapier sei die Strafe unverhältnismäßig. Der Sender wird gegen die Entscheidung Widerspruch einlegen.

• *Commissariaat voor de Media, oplegging bestuurlijke boete aan de stichting NTR (hierna: de NTR) vanwege handelen in strijd met artikel 2.89, eerste lid, aanhef en onder b, van de Mediawet 2008, 10 maart 2015* (Niederländische Medienbehörde, Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion, 10. März 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17499>

NL

Sarah Johanna Eskens

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Neues niederländisches Cookie-Gesetz tritt in Kraft

Am 11. März 2015 ist in den Niederlanden ein neues Cookie-Gesetz in Kraft getreten, das Artikel 11.7a des niederländischen Telekommunikationsgesetzes (Telecommunicatiewet) ändert (siehe IRIS 2014-10/28 und IRIS 2012-7/32). Das Gesetz regelt den Zugriff auf und die Speicherung von Informationen auf dem Endgerät eines Endnutzers über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

Das neue Cookie-Gesetz hat interessante Auswirkungen auf das Einwilligungserfordernis für verschiedene Arten von Cookies, die als nicht in die Privatsphäre eingreifend betrachtet werden können. Das frühere Gesetz nahm funktionelle Cookies, die technisch notwendig sind, um dem Endnutzer einen angeforderten Dienst bereitzustellen, vom Einwilligungserfordernis aus. Unter dem neuen Gesetz ist das Einwilligungserfordernis auch für Cookies ausgeschlossen, die kaum oder keinen Einfluss auf die Privatsphäre der Endnutzer haben.

Der Begründung zufolge sind analytische Cookies, die allein dazu dienen, das Funktionieren und die Nutzung einer Website zu überwachen, vom Einwilligungserfordernis ausgeschlossen, wenn sie kaum oder keinen Einfluss auf die Privatsphäre der Endnutzer haben. Nach wie vor erforderlich ist die Einwilligung unter dem neuen Cookie-Gesetz für das Setzen von Cookies auf den Endgeräten von Endnutzern, wenn von einem erheblichen Einfluss auf deren Privatsphäre ausgegangen wird. Daher ist die Einwilligung weiterhin für das Setzen von Tracking-Cookies erforderlich, die das individuelle Onlineverhalten eines Endnutzers überwachen und ein entsprechendes Profil erstellen.

Die Änderung sieht zudem vor, dass der Zugang zu Websites, die von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen betrieben werden, nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob der Nutzer seine Einwilligung zu Cookies gibt, die seine Privatsphäre berühren. In der Begründung heißt es, eine „Cookie-Wall“ könne als gesetzeskonform gelten, wenn die Endnutzer nicht auf die über die Website verbreiteten Informationen angewiesen seien.

Außerdem ist wichtig festzuhalten, dass sich die Geltung des Cookie-Gesetzes trotz seines Namens nicht

auf den Fall beschränkt, dass Websites Cookies auf Endgeräten von Endnutzern setzen. Es gilt vielmehr für jegliche Technik, die die Speicherung oder den Zugriff auf Endgeräte von Endnutzern ermöglicht. Dies bedeutet, dass das Gesetz auch für Malware, Spyware, Botnets, Java-Scripts, Pixel Tags und die Erfassung von Gerätefingerabdrücken gilt. Endgeräte von Endnutzern sind nicht nur Computer, sondern auch Geräte wie Smartphones, Tablets und Smart-TVs.

Im Übrigen hat die niederländische Behörde für Verbraucher und Märkte (Autoriteit Consument en Markt - ACM), die das Cookie-Gesetz durchsetzt, erklärt, dass sie dies proaktiv tun werde. Verschiedene Websites in den Niederlanden wurden von der ACM bereits über mögliche Durchsetzungsmaßnahmen informiert. Websites, die sich nicht an das neue Cookie-Gesetz halten, riskieren Bußgelder von bis zu EUR 450 000.

• *Autoriteit Consument en Markt, Nieuwsbericht, 11 maart 2015* (Niederländische Behörde für Verbraucher und Märkte, Pressemitteilung, 11. März 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17531>

NL

• *Besluit van 28 februari 2015, houdende vaststelling van het tijdstip van inwerkingtreding van de Wet van 4 februari 2015, houdende wijziging van de Telecommunicatiewet (wijziging artikel 11.7a)* (Entscheidung vom 28. Februar 2015 über das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 4. Februar 2015 zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (Änderung von Artikel 11.7a))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17532>

NL

Youssef Fouad

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

RO-Rumänien

Änderung des Urheberrechts

Ein neues Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 8/1996 über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Lege pentru modificarea și completarea Legii nr.8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe) wurde vom rumänischen Präsidenten am 24. März 2015 (Gesetz Nr. 53/2015) verkündet und im rumänischen Amtsblatt Nr. 198/2015 Teil I veröffentlicht. Der Gesetzentwurf wurde am 15. Dezember 2014 vom Senat (Oberhaus des Parlaments) und am 25. Februar 2015 von der Abgeordnetenversammlung (Unterhaus) verabschiedet (siehe IRIS 2006-8/27). Das Gesetz setzt die Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte um.

Das neue Gesetz soll die Schutzdauer der wirtschaftlichen Rechte ausübender Künstler von 50 auf 70 Jahre verlängern. Die Schutzdauer von Musikkompositionen mit Text wird ebenfalls auf 70 Jahre nach dem Tod

des am längsten lebenden Texters oder Komponisten verlängert. Die neuen Bestimmungen unterscheiden hinsichtlich der Schutzdauer zwischen der Veröffentlichung oder rechtmäßigen Wiedergabe eines Tonträgers und der Veröffentlichung oder rechtmäßigen Wiedergabe nicht als Tonträger. Das Gesetz regelt ebenfalls Fragen hinsichtlich der Auslegung und Ausführung von Verträgen zur Rechteübertragung zwischen ausübenden Künstlern und Produzenten des Tonträgers. Um die Begriffe der nicht wiederkehrenden und wiederkehrenden Vergütung zu übersetzen und Missinterpretationen dieser Begriffe zu vermeiden, verwendet das Gesetz die Begriffe „einmalige Vergütung“ und „fortlaufend gezahlte Entschädigung“. Gemäß dem neuen Absatz 3 des Artikels 27 endet die Schutzdauer einer Musikkomposition mit Text 70 Jahre nach dem Tod des am längsten lebenden Texters oder Komponisten, gleich ob sie als Mitautoren benannt waren oder nicht, sofern textbasierte Beiträge zu den Musikkompositionen speziell für diesen Zweck geschaffen wurden.

Entsprechend dem neuen Wortlaut von Artikel 102 Absatz 1 beträgt die Schutzdauer der wirtschaftlichen Rechte ausübender Künstler 50 Jahre ab der Darbietung oder Ausübung, mit folgenden Ausnahmen: a) wurde die Aufzeichnung der Darbietung nicht als Tonträger in diesem Zeitraum rechtmäßig veröffentlicht oder öffentlich wiedergegeben, so enden die Rechte 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, was zuerst erfolgt; b) wurde die Aufzeichnung der Darbietung in Form eines Tonträgers in diesem Zeitraum rechtmäßig veröffentlicht oder öffentlich wiedergegeben, so enden die Rechte 70 Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, was zuerst erfolgt.

Entsprechend dem neuen Wortlaut von Artikel 106 Absatz 1 beträgt die Schutzdauer der wirtschaftlichen Rechte der Tonträgerproduzenten 50 Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten Aufzeichnung. Wurde jedoch in diesem Zeitraum der Tonträger rechtmäßig veröffentlicht oder öffentlich wiedergegeben, beträgt die Schutzdauer der Rechte 70 Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem die erste Veröffentlichung oder erste öffentliche Wiedergabe erfolgt ist.

2014 leitete die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Rumänien wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 2011/77/EU in nationales Recht ein.

Am 23. März 2015 verabschiedete der rumänische Senat einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 8/1996 über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Die Entscheidung der Abgeordnetenversammlung wird endgültig sein. Dieser zweite Gesetzentwurf soll das Verfahren der Vergütung korrigieren, die von Rundfunkveranstaltern an ausübende Künstler und Tonträgerproduzenten für die Ausstrahlung kommerzieller Tonträger und für Tonträger, die zu kommerziellen Zwecken veröffentlicht werden, oder für Reproduktionen davon, zu zahlen ist.

Dieses Verfahren wurde als ungerecht betrachtet, da nur die großen Verbraucher und Verwertungsgesellschaften an den Verhandlungen teilnahmen, wobei die Verwertungsgesellschaften praktisch eine Monopolstellung im Markt innehaben. Um zu einer gerechten Methode zu gelangen, schlug der Initiator vor, dass Vertreter der Arbeitnehmerverbände lokaler lizenzierter Nutzer bei den Verhandlungen zugegen sein sollten und dass der Festbetrag oder die Mindestzahlung eines jeden Rundfunkveranstalters im Verhältnis zu den potenziellen Empfängern der Programme stehen sollte.

• *Legea nr. 53/2015 pentru modificarea și completarea Legii nr.8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe* (Gesetz Nr. 53/2015 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 8/1996 über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17512>

RO

• *Proiect de Lege nr. 315/2015 pentru modificarea și completarea Legii nr.8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe, forma adoptată de Senat* (Gesetzentwurf Nr. 315/2015 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 8/1996 über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, wie vom Senat verabschiedet)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17513>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Änderungen des audiovisuellen Gesetzes abgelehnt

Im März 2015 lehnte die Abgeordnetenkammer (Unterhaus des rumänischen Parlaments) zwei Gesetzentwürfe zur Änderung und Ergänzung des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen ab (Legea nr. 504/2002 a audiovizualului, cu modificările și completările ulterioare). Die Entscheidung des Senats (Oberhaus) wird in beiden Fällen endgültig sein (siehe IRIS 2002-3/20, IRIS 2009-2/29, IRIS 2010-1/36, IRIS 2011-4/31, IRIS 2011-7/37, IRIS 2014-1/37, IRIS 2014-7/29, IRIS 2014-9/26).

Der erste Gesetzentwurf wurde am 11. März 2015 fast einstimmig von den Abgeordneten zurückgewiesen. Mit dem Gesetz sollte eine Verpflichtung für audiovisuelle Mediendienste-Anbieter eingeführt werden, in ihre Sendepläne jede Stunde Kampagnen zur gesundheitlichen Aufklärung in Form von einminütigen medizinischen Hörfunk-/Fernsehspots aufzunehmen. Mit diesen Spots sollten notwendige Informationen bereitgestellt werden, um eine gesunde Lebensweise zu fördern sowie optimale Erste-Hilfe-Maßnahmen zu gewährleisten.

Den zweiten Gesetzentwurf, der weit reichende Änderungen des audiovisuellen Gesetzes vorsah, wiesen die Abgeordneten am 18. März 2015 zurück. Das Unterhaus lehnte den Gesetzentwurf zum Aufbau, zur Organisation und zur Bereitstellung audiovisueller Mediendienste mit sehr großer Mehrheit ab. Der Gesetzentwurf sah unter anderem eine veränderte Zu-

sammensetzung des Nationalen Audiovisuellen Rates (Consiliul Național al Audiovizualului - CNA) vor, zudem sollten mehrere Anforderungen für eine Mitgliedschaft im CNA (bestimmter akademischer Grad oder fünf Jahre Erfahrung in den Bereichen audiovisuelle Medien, Journalismus, Kommunikationswissenschaften, PR, Theater, Kino, bildende Künste, Soziologie, Psychologie oder IT) und deutlichere Ausschlusskriterien eingeführt werden. Die Amtszeit des Präsidenten hätte drei Jahre mit einer einmaligen Verlängerungsoption betragen. Eine Entlassung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des CNA wäre mit den Stimmen von sechs der elf Mitglieder möglich gewesen. Eine weitere wichtige Änderung wäre die Einführung einer Mischfinanzierung des CNA gewesen (Kombination eigener Einnahmen und staatlicher Zuschüsse anstelle der gegenwärtigen Finanzierung aus dem Staatshaushalt).

• *Propunere legislativă nr. 11/2015 pentru modificarea și completarea Legii nr.504/2002 a audiovizualului, cu modificările și completările ulterioare - forma inițiatorului* (Gesetzentwurf Nr. 11/2015 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 504/2002 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen - Fassung des Initiators)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17514>

RO

• *Propunerea legislativă nr. 10/2015 privind înființarea, organizarea și furnizarea de servicii mass-media audiovizuale - forma inițiatorului* (Gesetzentwurf Nr. 10/2015 zum Aufbau, zur Organisation und zur Bereitstellung audiovisueller Mediendienste - Fassung des Initiators)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17515>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Gesetz über investigativen Journalismus vom Senat zurückgewiesen

Am 25. Februar 2015 wies der rumänische Senat (Oberhaus des Parlaments) mit überwältigender Mehrheit den *Propunerea legislativă privind înființarea Fondului Special pentru Jurnalismul de Investigație* (Gesetzentwurf zur Einrichtung eines Sonderfonds für investigativen Journalismus) zurück. Die endgültige Entscheidung liegt beim Unterhaus, der Abgeordnetenkammer.

Nach Angaben der Initiatoren war der Gesetzentwurf dazu gedacht, Korruption im Zusammenhang mit öffentlichen Geldern zu bekämpfen, indem jegliche Schritte, welche investigative Journalisten sowie natürliche und juristische Personen zur Aufdeckung rechtswidriger Vorgänge unternehmen, unterstützt werden. Das Dokument schlug die Unterstützung dieser Schritte durch einen sogenannten „Sonderfonds für investigativen Journalismus“ vor, der investigativen Journalismus unmittelbar finanzieren sollte, aber auch die Personen, welche sich trauen, Fälle von Korruption über die Medien (Printmedien, Hörfunk, Fernsehen und Internet) oder über eine Beschwerde bei Untersuchungs- und Strafverfolgungsorganen offenzulegen. Die oben genannten Journalisten und Personen sollten 2% des Schadenswertes binnen 30 Tagen

nach dessen Rückführung in den Staatshaushalt und nach einem endgültigen und rechtskräftigen Gerichtsurteil in Korruptionsfällen erhalten.

Der Betrag sollte natürlichen Personen über 18 Jahren oder rumänischen oder ausländischen juristischen Personen ausgezahlt werden, welche durch Medien (Printmedien, Internet, Hörfunk, Fernsehen) oder durch direkte Beschwerde bei Untersuchungs- und Strafverfolgungsorganen Fälle von Korruption, Amtsmissbrauch, Veruntreuung, Vorteilsannahme, Steuerhinterziehung oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen nach geltendem Strafrecht öffentlich machen, die ihrem Wesen nach für den Staatshaushalt einen Schaden von mindestens RON 100 000 (~EUR 22.470) bedeuten. Die 2% vom vereinnahmten Betrag werden auf Antrag beim Finanzministerium ausbezahlt.

Vor der Ablehnung des Gesetzentwurfs durch den Senat hatte der Legislativrat eine positive Stellungnahme mit Kommentaren und Vorschlägen abgegeben. Die rumänische Regierung bezog eine ablehnende Haltung, und der ständige Senatsausschuss für Haushalt, Finanzen, Banken und Kapitalmärkte sowie der Kultur- und Medienausschuss gaben einen gemeinsamen negativen Bericht mit einer Empfehlung für eine Ablehnung des Gesetzentwurfs ab. Die Regierung war der Ansicht, das vorgeschlagene Dokument stehe hinsichtlich der Einrichtung von Sonderfonds, der Grundsätze von Allgemeingültigkeit und Einheitlichkeit sowie der Vorschriften für Haushaltsausgaben im Widerspruch zu Gesetz Nr. 500/2002 über öffentliche Finanzen, mit weiteren Änderungen und Ergänzungen. Die Regierung war zudem der Auffassung, der Gesetzentwurf verstoße gegen das Gesetz Nr. 69/2010 über haushaltspolitische Verantwortung, mit weiteren Änderungen und Ergänzungen, da er keine Vorschläge für Maßnahmen enthalte, die finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt durch die Erhöhung anderer Haushaltseinnahmen auszugleichen, oder, alternativ, da er nicht die Unterstützung des Finanzministeriums und des Fiskalrats habe, wenn er erklärt, die finanziellen Auswirkungen seien in der Prognose der Haushaltseinnahmen berücksichtigt und sie beeinträchtigten nicht die jährlichen und mittelfristigen Haushaltsziele.

• *Propunere legislativă privind înființarea Fondului Special pentru Jurnalismul de Investigație - forma inițiatorului* (Gesetzentwurf zur Einrichtung eines Sonderfonds für investigativen Journalismus - Fassung des Initiators)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17517>

RO

• *Propunere legislativă privind înființarea Fondului Special pentru Jurnalismul de Investigație - expunerea de motive* (Gesetzentwurf zur Einrichtung eines Sonderfonds für investigativen Journalismus - Begründung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17518>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Regionale digitale Multiplexe vergeben

Am 12. Februar 2015 verkündete die Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații (nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde im Bereich Kommunikation - ANCOM), die Telekommunikationsbehörde in Rumänien, die Versteigerung zur Vergabe regionaler digitaler Fernsehmultiplexe in Rumänien sei abgeschlossen. Nach der Zuteilungsrunde wurden die zugewiesenen Multiplexe sowie die Beträge, die die Bieter dafür zu zahlen haben, festgelegt (siehe IRIS 2010-3/34, IRIS 2010-7/32, IRIS 2010-9/35, IRIS 2011-4/33, IRIS 2013-6/30, IRIS 2014-4/26, IRIS 2014-5/29, IRIS 2014-9/27).

Die Unternehmen Regal und Cargo Sped nahmen nach der Zahlung eines zusätzlichen Betrags für die bevorzugte Zuweisung der erworbenen Multiplexe an der Zuteilungsrunde teil, während derer die spezifische Zuweisung für die verfügbaren Kategorien bei mehreren regionalen Multiplexen festgelegt wurde. Regal erwarb einen regionalen Multiplex (Râmnicu Vâlcea, im Süden Rumäniens) für EUR 8.010 (stellt die Lizenzgebühr dar), während Cargo Sped einen regionalen Multiplex (Sibiu in Zentralrumänien) für EUR 8.001 gewann. Die Gesellschaft 2K Telecom erwarb fünf regionale Multiplexe (vier in der Hauptstadt Bukarest und einen in Ploiești, Südromänien), wofür sie EUR 52.000 zahlen wird, Radio M Plus erwarb einen regionalen Multiplex (Iasi, Nord-/Ostrumänien) für EUR 10.000, und Digital Video Broadcast gewann einen regionalen Multiplex (Satu Mare, Nordwestrumänien) und muss EUR 8.000 zahlen. Der Gesamtwert der Lizenzen von EUR 86.011 ist binnen 90 Kalendertagen ab Bekanntgabe der Ergebnisse an den Staatshaushalt zu zahlen.

Alle Lizenzen wurden für den Zeitraum vom 17. Juni 2015 bis zum 17. Juni 2025 erteilt. Die Gewinner der regionalen Multiplexe können ihr Angebot an kommerziellen Fernsehdiensten nach dem 17. Juni 2015 aufnehmen. Bis zum 1. Mai 2017 müssen sie mindestens eine Übertragungseinrichtung in jedem zugewiesenen Gebiet in Betrieb nehmen. Insgesamt wurden in diesem wettbewerbsorientierten Auswahlverfahren zwei landesweite, 40 regionale und 19 lokale Multiplexe versteigert.

Nach der Versteigerung zur Vergabe der landesweiten digitalen Multiplexe, welche am 10. Juni 2014 abgeschlossen wurde, wurden drei landesweite Multiplexe an die Nationale Rundfunkgesellschaft S.A. vergeben. Das Unternehmen gewann einen Multiplex mit der Auflage, frei empfangbaren Rundfunk auszustrahlen, und zwei weitere im UHF-Band für EUR 1.020.002, was die Lizenzgebühr darstellt.

Die terrestrischen Analogfernsehsender verlieren ab dem 17. Juni 2015 das Recht, das gegenwärtige Frequenzspektrum weiter zu nutzen; an ihre Stelle müssen digitale Fernsehübertragungen treten. Mit dem

Regierungsbeschluss Nr. 403/2013 zur Billigung der Strategie für die Digitalumstellung und die Einführung von Multimediadiensten auf nationaler Ebene hat sich die rumänische Regierung verpflichtet, die Analogabschaltung bis 17. Juni 2015 abzuschließen. Rumänien wurden insgesamt fünf Multiplexe, vier im UHF- und einer im VHF-Band, im DVB-T2-Standard zugewiesen. Der erste UHF-Multiplex (MUX 1) wird entsprechend dem Audiovisuellen Gesetz Nr. 504/2002, mit weiteren Änderungen und Ergänzungen, genutzt, um die öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsender, die gegenwärtig im terrestrischen Analogsystem ausgestrahlt werden, unter transparenten, wettbewerbsorientierten und diskriminierungsfreien Bedingungen frei empfangbar auszustrahlen.

• *Auction for Regional Digital Television Multiplexes, Completed, ANCOM press release, 12 February 2015* (Versteigerung regionaler digitaler Fernsehmultiplexe abgeschlossen, ANCOM-Pressemitteilung, 12. Februar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17519>

EN

• *All 5 Applications in the Auction for Awarding Digital Television Multiplexes Admitted to the Next Stage, ANCOM press release, 20 January 2015* (Alle 5 Anträge bei der Versteigerung zur Vergabe digitaler Fernsehmultiplexe zur nächsten Phase zugelassen, ANCOM-Pressemitteilung, 20. Januar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17520>

EN

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Medienrat zu Fernsehpropaganda

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung des russischen Fernsehens über Ereignisse in der Ukraine und deren Umgebung hat das Öffentliche Kollegium für Medienbeschwerden, ein nationaler Medienrat in Russland, zwei bemerkenswerte Entscheidungen über Beschwerden wegen tendenziöser Sendungen getroffen.

Im ersten Fall, der wöchentlichen Nachrichtensendung auf Rossija-1, urteilte das Kollegium über eine Beschwerde seines ukrainischen Pendantes. In seiner Entscheidung vom 13. Februar 2014 weigerte sich das Kollegium, die Sendung nach den Standards des professionellen Journalismus zu beurteilen, da sie nicht in den Geltungsbereich solcher Standards falle. Sie stelle vielmehr reine Propaganda dar und erfülle alle Kriterien dieses Genres. Das Kollegium ging nicht so weit, die Sendung als „Hassrede“ zu bezeichnen, wie der Beschwerdeführer verlangt hatte, da es keine Aufrufe zu Gewalt fand.

Im zweiten Fall prüfte das Kollegium eine Beschwerde über eine Sendung zum Zeitgeschehen des landesweiten Fernsehveranstalters NTV, die aus dem Gulag-Museum in Perm berichtete. In der Sendung wurde insbesondere behauptet, die Museumsführer des von

USAID finanziell unterstützten Museums setzten sich für faschistische ukrainische Nationalisten ein, „während in der Volksrepublik Donezk Anhänger von Stepan Bandera [der Verkörperung des ukrainischen Nationalismus und wichtigsten historischen Zielscheibe des russischen Narrativs von den Ereignissen in der Ukraine] Krankenhäuser bombardieren und friedliche Zivilisten erschießen.“ (Im März 2015 beantragte die NGO, die das Museum führte, dessen Schließung, weil sie verstärkt gedrängt wurde, das Profil des Museums zu ändern oder aufzugeben.)

Am 22. Januar 2015 fand das Kollegium in den Berichten von NTV Elemente eines „synthetischen“ Genres: eine Mischung aus unverhohlener Propaganda und einem sogenannten Mockumentary, dessen Grundelement das „Pseudodokumentarische“ sei. Die Entscheidung stellte eindeutig eine vollständige Abkehr des Senders von den russischen Standards des professionellen Journalismus fest, griff aber auch einen rechtlichen Aspekt der Sendung auf. Insbesondere erklärte das Kollegium: „Die landesweite Ausstrahlung von Material, das offen den Grundlagen der zivilen Gesellschaft widerspricht, die in der Verfassung der Russischen Föderation als nationale Werte verankert sind, darf nicht als innere Angelegenheit eines föderationsweiten Fernsehkanals betrachtet werden.“

• О жалобе Комиссии по журналистской этике (Украина) на программу «Вести недели» (телеканал «Россия-1») и её ведущего Дмитрия Киселёва в связи с выходом в эфир сюжета «Украинское вече» (Über die Beschwerde der Kommission für journalistische Ethik (Ukraine) über die Sendung Westi Nedeli des Fernsehkanals Rossija-1 und deren Moderator Dmitri Kissejow, ausgelöst durch die Ausstrahlung eines Beitrags über die „Ukrainische Versammlung“: Entscheidung des Öffentlichen Kollegiums für Medienbeschwerden Nr. 98, 13. Februar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17502>

RU

• «О жалобе сотрудников АНО «Пермь-36» на публикацию телеканалом НТВ телесюжетов «Спонсоры из США открыли в Перми музей «националистов - мучеников Украины» и «437417402460417 колонна» прославляет бандеровцев на деньги США: расследование НТВ» (Über die Beschwerde der Mitarbeiter der NGO „Perm-36“, ausgelöst durch die Ausstrahlung der Beiträge „USA fördern Permer Museum ‚nationalistischer Märtyrer‘ der Ukraine“ und „Bezahlt mit US-Geld lobt die ‚fünfte Kolonne‘ Band465riwzi: Untersuchung von NTV“ auf dem Fernsehkanal NTV. Entscheidung des Öffentlichen Kollegiums für Medienbeschwerden Nr. 116, 22. Januar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17503>

RU

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

SK-Slowakei

Befürwortung von Antworten auf ein Referendum sind keine politische Werbung

Der Rat für Rundfunk und Weiterverbreitung (im Folgenden „Rat“) wies am 24. Februar 2015 eine Beschwerde zu einem Beitrag ab, der in der Haupt-

nachrichtensendung des öffentlich-rechtlichen slowakischen Rundfunkveranstalters ausgestrahlt wurde. Der Beitrag berichtete von einem Treffen des nationalen Ausschusses der christlich-demokratischen Bewegung „KDH“, einer etablierten konservativen politischen Partei in der Slowakei.

Der Beschwerdeführer klagte wegen der Tatsache, dass die Sprecherin der politischen Bewegung am Ende des Beitrags dazu aufforderte, sich an dem bevorstehenden landesweiten Referendum zu beteiligen und alle drei Fragen mit ja zu beantworten. Wengleich der Rat diese Beschwerde lediglich in Bezug auf die Bestimmungen zu Objektivität und Unparteilichkeit prüfte (die Beschwerde wurde als unbegründet befunden, da der Beitrag lediglich von dem Treffen berichtete und die Ergebnisse nicht analysierte oder weiter untersuchte), hat die offizielle Abweisung dieser Beschwerde doch weitaus bedeutendere Auswirkungen. Mit der offiziellen Erklärung, es gebe „keine Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen“, bestätigte der Rat seine früheren Presseerklärungen, dass die Definition von politischer Werbung keine Aufrufe in Fernsehen oder Hörfunk umfasst, bei einem Referendum in einer bestimmten Art und Weise abzustimmen (einschließlich Werbung gegen Vergütung).

Politische Werbung ist definiert als jegliche öffentliche Verlautbarung, welche eine politische Partei, eine politische Bewegung und deren Kandidaten während der Wahl- oder Referendumskampagne fördert oder zu deren Gunsten ausfällt. Politische Werbung ist mit Ausnahme von Fernsehkampagnen, die durch ein entsprechendes Gesetz (zum Beispiel das Gesetz über Parlamentswahlen) speziell geregelt sind, im Fernsehen verboten. Praktische Probleme ergaben sich jedoch, als zu einem zivilgesellschaftlichen Referendum aufgerufen wurde. Gegenstand des Referendums waren die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender (LGBT) (auf Heirat und Kindesadoption), und es wurde von der Zivilgesellschaft ohne vorheriges Engagement von politischer Seite initiiert. Das Referendumsgesetz reguliert Fernsehkampagnen vor einem Referendum in keiner Weise und bietet auch keine Informationen dazu. Gemäß den veröffentlichten Erklärungen des Rats fällt eine politische Werbung, selbst wenn sie die Referendumskampagne ausdrücklich erwähnt, nicht unter die entsprechende Definition, sofern keine direkte Werbung für eine spezielle (offiziell beim Innenministerium eingetragene) politische Partei oder Bewegung oder einen Kandidaten stattfindet.

Diese Auslegung wurde von mehreren Aktivisten und großen kommerziellen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern angefochten. Ihrer Meinung nach sei die Bestimmung entsprechend ihrem Zweck auszulegen, der darin bestehe, eine wirtschaftliche oder sonstige Monopolisierung der öffentlichen Debatte vor Wahlen oder Referenden zu verhindern. In dem vorliegenden Beispiel müsse der Begriff „politische Bewegung“ weniger formalistisch als eher soziologisch/philosophisch verstanden werden. Zivilge-

sellschaftliche Bewegungen, die aktiv zu einer Veränderung des Rechtssystems beitragen, (wie auch ihre natürlichen Gegner) sollten logischerweise unter die vorliegende Definition fallen.

Vor Kurzem gab das Innenministerium im Übrigen eine offizielle Erklärung heraus, die in klarem Widerspruch zu den offiziellen Erklärungen des Rats steht. Nach Ansicht des Innenministeriums sind die rechtlichen Vorschriften „klar“, und da die spezielle Vorschrift (das heißt das Referendumsgesetz) keine Fernsehkampagnen zulasse, sei jegliche Fernsehwerbung in Verbindung mit einem bestimmten Abstimmungsverhalten in einem Referendum verboten.

• *Decision of the Council for Broadcasting and Retransmission of 24 February 2015* (Beschluss des Rates für Rundfunk und Weiterverbreitung vom 24. Februar 2015) EN

Juraj Polak

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik

UA-Ukraine

Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geändert

Am 19. März 2015 wurden zahlreiche Änderungen zum Gesetz „Über das öffentlich-rechtliche Fernsehen und den Hörfunk in der Ukraine“ („Про Суспільне телебачення і радіомовлення України“) (siehe IRIS 2014-6/36) sowie zu vier weiteren Gesetzen von der Obersten Rada verabschiedet und vom Präsidenten Petro Poroschenko verkündet.

Der Aufgabenliste der Nationalen öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Hörfunkgesellschaft der Ukraine (NSTU) wurde eine Bestimmung zum „nationalen Dialog“ hinzugefügt. Insbesondere nimmt das verabschiedete Gesetz den internationalen Dienst des noch existierenden Staatsrundfunks, den staatlich betriebenen Parlamentsfernsehsender „Rada“ sowie auf der Basis lokaler staatlicher Rundfunkveranstalter betriebene kommunale Hörfunk- und Fernsehsender aus dem Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus.

Das Gesetz verbietet die Privatisierung von Teilen oder von Eigentum der neu gegründeten NSTU. Die Änderungen führen die Übertragung des Eigentums, der Einrichtungen und Anlagen der noch existierenden staatlich betriebenen Rundfunkgesellschaften im Detail aus, die nunmehr das materielle Rückgrat des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters bilden werden.

Des Weiteren führen die Änderungen einige andere Aspekte zum rechtlichen Status, zum Management

und zur redaktionellen Aufsicht der NSTU im Detail aus, die deren lang erwarteten Start wahrscheinlich in diesem Jahr ermöglichen. Die Änderungen treten am Tag nach ihrer offiziellen Veröffentlichung in Kraft.

Die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit Dunja Mijatović begrüßte die neue Gesetzgebung als „einen nachdrücklichen und wichtigen Schritt der Behörden, die staatlichen Medien in einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Ukraine umzuwandeln“.

• Про внесення змін до деяких законів України щодо Суспільного телебачення і радіомовлення України (Gesetz der Ukraine „Über Änderungen bestimmter Gesetze der Ukraine in Bezug auf öffentlich-rechtliches Fernsehen und den Hörfunk der Ukraine“, 19. März 2015, № 271-VIII, offiziell veröffentlicht im amtlichen Tageblatt Holos Ukrainy am 9. April 2015, Nr. 6068)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17504>

UK

• Press release of the OSCE Representative on Freedom of the Media, „OSCE Representative welcomes new legislation to foster media freedom in Ukraine“, 7 April 2015 (Pressemitteilung der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, OSZE-Beauftragte begrüßt neue Gesetzgebung zur Förderung der Medienfreiheit in der Ukraine, 7. April 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17505>

EN

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

Hürde für russische Programme errichtet

Am 2. April 2015 verkündete der ukrainische Präsident Petro Poroschenko das Gesetz „Über Änderungen bestimmter Gesetze der Ukraine zum Schutz des Informationsbereichs von Fernsehen und Hörfunk der Ukraine“ (Про внесення змін до деяких законів України щодо захисту інформаційного телерадіопростору України), welches am 5. Februar 2015 von der Obersten Rada (Parlament) verabschiedet wurde.

Entsprechend den Änderungen zum Gesetz „Über die Filmwirtschaft“ (siehe IRIS 1998-4/12) muss die „zentrale Exekutivbehörde, welche die nationale Politik im Bereich der Filmwirtschaft durchsetzt“ (gegenwärtig die staatliche ukrainische Filmbehörde), die Erteilung neuer staatlicher Genehmigungen für die Vorführung und sonstige Formen der Verbreitung von Filmen, darunter auch übers Fernsehen, in einer Reihe zusätzlicher Fälle verweigern. Zu den verbotenen Filmen gehören: Filme mit Beteiligung von Personen, die auf der „Liste der Personen, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen“, stehen. Diese Liste ist auf der offiziellen Website des Kulturministeriums zu veröffentlichen und zu pflegen. Das Ministerium lässt sich dabei von Anträgen der nationalen Sicherheitsbehörden wie auch des Nationalrats für Fernsehen und Hörfunk, der unabhängigen Regulierungsbehörde leiten; Filme, die die Strafverfolgungsbehörden oder sonstige Behörden des „Aggressorstaates“, die sowjetische Staatssicherheit und ihre Agenten popularisieren oder positiv darstellen. Der Aggressorstaat ist nach dem Gesetz sowie früheren Verordnungen des Parlaments

die Russische Föderation. Diese neue Vorschrift (Artikel 15-1) verbietet die Verbreitung solcher Filme, wenn sie nach dem 1. August 1991 in einem beliebigen Land produziert wurden; jegliche Filme gleich welcher Thematik, die seit dem 1. Januar 2014 mit Beteiligung natürlicher und rechtlicher Personen des Aggressorstaates produziert wurden.

Die Behörde ist zudem verpflichtet, bereits erteilte Genehmigungen für solche Filme nachträglich zu entziehen.

Verstöße gegen obige Bestimmungen werden mit Ordnungsgeldern belegt.

Durch das neue Gesetz eingeführte Änderungen zum Rundfunkgesetz der Ukraine (siehe IRIS 2006-5/34) sehen ein Sendeverbot für audiovisuelle Programme vor, die folgenden Kategorien zuzuordnen sind: nach dem 1. August 1991 produzierte Programme, welche Organe des Aggressorstaates oder deren Handlungen popularisieren, die die rechtswidrige Besetzung ukrainischen Territoriums rechtfertigen oder legitimieren, wie im Gesetz „Über die Filmwirtschaft“ ausgeführt; Filme und Fernsehsendungen (mit Ausnahme von Nachrichten und aktuellen Reportagen) mit Beteiligung von Personen, die auf der „Liste der Personen, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen“, stehen. Das Gesetz versteht unter „Beteiligung“ die Mitwirkung von Schauspielern, Künstlern, Drehbuchautoren, Musikkomponisten, Sprechern, Regisseuren und/oder Produzenten eines Films oder einer Fernsehsendung.

Lizenzinhaber, die gegen die obigen Bestimmungen verstoßen, haben Sanktionen des Nationalrats für Fernsehen und Hörfunk zu erwarten.

Das Gesetz tritt am 4. Juni 2015 in Kraft.

• Про внесення змін до деяких законів України щодо захисту інформаційного телерадіопростору України (Gesetz der Ukraine „Über Änderungen zu bestimmten Gesetzen der Ukraine zum Schutz des Informationsbereichs von Fernsehen und Hörfunk der Ukraine“, Nr. 159-VIII, 5. Februar 2015. Veröffentlicht im amtlichen Tageblatt Holos Ukrainy (Голос України) am 4. April 2015, Nr. 61)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17506>

UK

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

Sanktionen gegen russische Sendungen

Im letzten Jahr gab es ein Bündel an ähnlichen Urteilen ukrainischer Gerichte zur Aussetzung russischer Rundfunksendungen.

Zunächst strengte die nationale Regulierungsbehörde, der Nationalrat für Fernsehen und Hörfunk (NC-TRB), am 20. März 2014 eine Klage vor dem Bezirksverwaltungsgericht Kiew gegen „Torsat, TOV“, dem

Distributor mehrerer russischer Kanäle (Erster Kanal, RTR-Planeta, Russia-24 und der Russische Kanal von VGTRK, NTV-Mir) an. Wenngleich der Distributor geltend machte, er habe keine Befugnis, die Verbreitung von Sendungen über Kabelnetze zu kontrollieren, urteilte das Gericht am 25. März, Torsat müsse die Weiterverbreitung vorübergehend aussetzen, bis in der Hauptsache des Verfahrens entschieden wurde. Ausgehend von diesem Beschluss begann der NCTRB damit, die Lizenzen von Kabelbetreibern, welche weiterhin gesperrte russische Kanäle weiterverbreiteten, einzuziehen.

Der Gerichtsbeschluss wurde von jedem einzelnen betroffenen russischen Rundfunkveranstalter und gesondert vom „Verband der russischen Sender, TOO“ vor dem Verwaltungsberufungsgericht Kiew angefochten. Das Berufungsgericht bestätigte die vom vorinstanzlichen Gericht verhängten vorläufigen Restriktionsmaßnahmen. Es begründete die Notwendigkeit dieser Maßnahme mit „einer unmittelbaren Gefahr der Verletzung der Informationssicherheit des Staates, die sich in der Verbreitung böswilliger Fehlinformationen, welche zu ethnischen Hass aufstacheln, sowie in Angriffen auf die Grundrechte und -freiheiten manifestiert und zu unumkehrbaren Verletzungen der territorialen Integrität der Ukraine führen können“.

Am 6. Mai 2014 beauftragte das vorinstanzliche Gericht ein Fachinstitut mit der Erstellung „eines psychologischen und sprachlichen Gutachtens“ der betroffenen Programme und setzte daraufhin unmittelbar das Verfahren bis zu dessen Abschluss aus.

Dieser Beschluss wurde wiederum vom Ersten Kanal und vom Verband der russischen Sender angefochten, welche verlangten, der Gerichtsbeschluss müsse zurückgenommen werden und das vorinstanzliche Gericht solle die Verhandlung in der Hauptsache ohne Verzögerung fortsetzen. Das Berufungsgericht kam zu dem Schluss, ein solches Gutachten sei „eine objektive Notwendigkeit und verzögere in der Tat das Verfahren in der Verwaltungsrechtssache“. Es stimmte der Aussetzung der Beratungen in dieser Rechtssache zu.

Darüber hinaus gab es Berufungsklagen von VGTRK und NTV beim Oberverwaltungsgericht der Ukraine, dem höchsten Gerichtshof in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welcher die Beschwerden am 1. September 2014 für unbegründet erklärte.

Am 14. November 2014 wurden die Ergebnisse des Fachgutachtens schließlich dem vorinstanzlichen Gericht vorgelegt, und am 9. Dezember nahm das Bezirksverwaltungsgericht Kiew den Fall wieder auf.

In einem zweiten Fall wurde „Vertikal-TV, VAO“, der ukrainische Distributor des russischen landesweiten Rundfunkveranstalters „TV-Centr, OAO“ mit Sitz in Donezk vom NCTRB aufgefordert, seine Weiterverbreitung auszusetzen, bis in der Hauptsache der Klage verhandelt wurde. Dasselbe Bezirksverwaltungsgericht Kiew bestätigte die Anordnung gegen Vertikal

sowie auch die Kabelbetreiber, die entsprechende Verträge mit diesem Distributor hatten. Im Urteil vom 17. Juli 2014 wurden ähnliche Argumente der Informationssicherheit angeführt. Auch Vertikal-TV legte ohne Erfolg Rechtsmittel ein. Das Oberverwaltungsgericht der Ukraine stimmte einer Prüfung der Beschwerde zu, eine Entscheidung in der Hauptsache steht jedoch nach wie vor aus.

Schließlich strengte die Regulierungsbehörde ein Verfahren gegen den russischen 24-Stunden-Wirtschaftsnachrichtensender „RBK-TV, ZAO“ und dessen ukrainischen Distributor „Agentstvo Klas, TOV“ an. Das Bezirksverwaltungsgericht Kiew erkannte in seinem Urteil vom 12. September 2014, dass in der Wiederausstrahlung von RBK-TV ein Verstoß gegen das Recht der Ukraine in Form „der Verbreitung von Fehlinformationen“ offensichtlich sei. Es ordnete die Aussetzung der Weiterverbreitung von RBK-TV bis zur Verhandlung in der Hauptsache des Falles an.

Im Januar und Februar 2015 beschloss das Bezirksverwaltungsgericht Kiew, die Beratung in der Hauptsache aller drei Fälle in eine zusammenzufassen, womit es das Verfahren erneut ausdehnte.

Am 3. März 2015 beauftragte es schließlich ein Fachinstitut im Innenministerium, ein weiteres Gutachten zu den Programmen in der verbundenen Rechtssache zu erstellen, und setzte die Beratungen in der Rechtssache bis zum Vorliegen der Ergebnisse beim Gericht aus. Die den Fachleuten vorgelegten Fragen sind zum großen Teil eine Wiederholung derer, die im Gerichts-urteil vom 6. Mai 2014 behandelt wurden.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags hat noch keine Beratung in der Hauptsache stattgefunden.

- Beschlüsse des Bezirksverwaltungsgerichts Kiew, Rechtssache Nr. 826/3456/14, 25. März 2014, 6. Mai 2014, 9. Dezember 2014, 3. März 2015; Beschlüsse des Verwaltungsberufungsgerichts Kiew, Rechtssache Nr. 826/3456/14, 23. April 2014, 14. Mai 2014, 15. Mai 2014, 23. Juni 2014, 30. Januar 2015, 9. Februar 2015; Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts der Ukraine, Nr. K/800/28963/14, 3. Juni 2014; Nr. K/800/30033/14, 10. Juni 2014, Nr. K/800/39307/14, 1. September 2014; Beschluss des Bezirksverwaltungsgerichts Kiew, Rechtssache Nr. 826/9266/14, 17. Juli 2014; Beschluss des Verwaltungsberufungsgerichts Kiew, Rechtssache Nr. 826/9266/14, 30. September 2014; Beschluss des Oberverwaltungsgerichts der Ukraine, Rechtssache K/800/53787/14, 24. Oktober 2014; Beschluss des Bezirksverwaltungsgerichts Kiew, Rechtssache Nr. 826/12758/14, 12. September 2014, 28. Januar 2015.

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17507>

NN

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

DE-Deutschland

Duzen in Werbung für Online-Rollenspiel stellt keine verbotene Kinderwerbung dar

Nicht jedes Duzen in einem Online-Rollenspiel stellt automatisch eine wettbewerbswidrige Kinderwerbung dar. Es kommt vielmehr auf das durchschnittliche Alter der anvisierten Zielgruppe an, die mit der jeweiligen Werbung innerhalb eines Online-Spiels angesprochen werden soll. Das hat das Landgericht Berlin mit Urteil vom 21. April 2015 festgestellt (Az.: 16 O 648/13).

Geklagt hatte der Bundesverband der Verbraucherzentrale (vzbv). Die Klage der Verbraucherschützer richtete sich gegen den Betreiber eines Online-Rollenspiels. Das Unternehmen hatte für virtuelle Spiel-Ergänzungen unter anderem mit folgenden Aussagen geworben: „Kauft ein im Haustiershop!“, „Neues exklusives Reittier: Gepanzerte Blutschwinge - Holt es Euch jetzt!“ und „Diese monströse, fleischfressende Fledermaus ist der perfekte Begleiter für einen Abstecher zum nächsten Schlachtfeld, um Tod und Zerstörung zu verbreiten.“ Der Bundesverband sah darin einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Danach lagen durch die betroffenen Aussagen gemäß Nr. 28 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG (die sogenannte „Blacklist“) verbotene, unmittelbare Kaufaufforderungen an Kinder vor, was sich insbesondere an der Verwendung des Wortes „Euch“ zeige.

Das Landgericht teilte diese Auffassung jedoch nicht. Zunächst stellte das Gericht klar, dass der Begriff „Kind“ in diesem Zusammenhang unionsrechtlich auszulegen sei, nicht nach rein deutschem Rechtsverständnis, weil die „Blacklist“ auf einer EU-Richtlinie beruhe. Theoretisch komme daher eine Auslegung in Betracht, die alle Minderjährigen als „Kinder“ versteht. Diese Auslegung hielt das Gericht aber im Ergebnis für falsch und sah auch bei unionsrechtlicher Auslegung nur Minderjährige unter 14 Jahren von dem Begriff „Kind“ erfasst. Diese Altersgruppe werde von der Werbung in dem Online-Rollenspiel jedoch nicht gezielt angesprochen. Denn weder aus dem beworbenen Produkt noch aus dem Kontext der Werbung oder aus den verwendeten Formulierungen ergebe sich eine solche gezielte Ansprache. Bei dem Produkt handele es sich um ein komplexes und anspruchsvolles Spiel, so das Landgericht. Ob sich Kinder unter 14 Jahren hiervon eventuell aus Neugier oder wegen eines „Reiz des Verbotenen“ angezogen fühlten, sei aber unerheblich. Denn eine andere Auslegung müsse zu dem Ergebnis führen, dass dann praktisch jede Kaufaufforderung verboten werden müsste, was offensichtlich nicht Ziel der gesetzlichen Regelung sei.

Auch im „Duzen“ der Rollenspieler sahen die Richter kein Indiz für die gezielte Ansprache von Kindern. Dies sei mittlerweile auch gegenüber Erwachsenen üblich. Etwas anderes ergebe sich schließlich auch nicht aus der Formel des Bundesgerichtshofs aus dem „Runes of Magic“-Urteil (Urteil vom 17.07.2013, Az.: I ZR 34/12), wonach eine gezielte Ansprache von Kindern bei einer Kombination aus der zweiten Person Plural und mit „überwiegend kindertypischen Begriffen einschließlich gebräuchlicher Anglizismen“ anzunehmen sei. Zum einen, so das Landgericht, sei der Fall hier anders gelagert, weil das Spiel auf eine ältere Zielgruppe ausgelegt sei und Sätze wie der von der „monströsen, fleischfressenden Fledermaus“ keinesfalls kindertypisch seien. Zum anderen sei der BGH-Entscheidung schon nicht mit der erforderlichen Klarheit zu entnehmen, wie das Merkmal der „kindertypischen Begrifflichkeit einschließlich gebräuchlicher Anglizismen“ zu verstehen und in der Praxis anzuwenden sei, so dass im Zweifel ein Verbot von Werbeaussagen nicht in Betracht komme.

• Berliner Landgericht (Az.: 16 O 648/13), 21. April 2015
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18732>

DE

Ingo Beckendorf
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

Kalender

Summer Course on Privacy Law and Policy

6.-10. Juli 2015 Veranstalter: Institute for Information Law (IViR), University of Amsterdam Ort: Amsterdam
<http://www.ivir.nl/courses/plp/plp.html>

Bücherliste

Tricard, S., Le droit communautaire des communications commerciales audiovisuelles Éditions universitaires européennes, 2014 ISBN 978-3841731135
http://www.amazon.fr/droit-communautaire-communications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1405499942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel

Perrin, L., Le President d'une Autorite Administrative Independante de Régulation ISBN 979-1092320008
http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr_1_5?s=books&ie=UTF8&qid=1405500579&sr=1-5&keywords=droit+audiovisuel

Roßnagel A., Geppert, M., Telemediarecht: Telekommunikations- und Multimediarecht Deutscher Taschenbuch Verlag, 2014 ISBN 978-3423055987
http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr_1_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht

Castendyk, O., Fock, S., Medienrecht / Europäisches Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums De Gruyter, 2014 ISBN 978-3110313888
http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr_1_10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht

Doukas, D., Media Law and Market Regulation in the European Union (Modern Studies in European Law) Hart Publishing, 2014 ISBN 978-1849460316
http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr_1_9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)